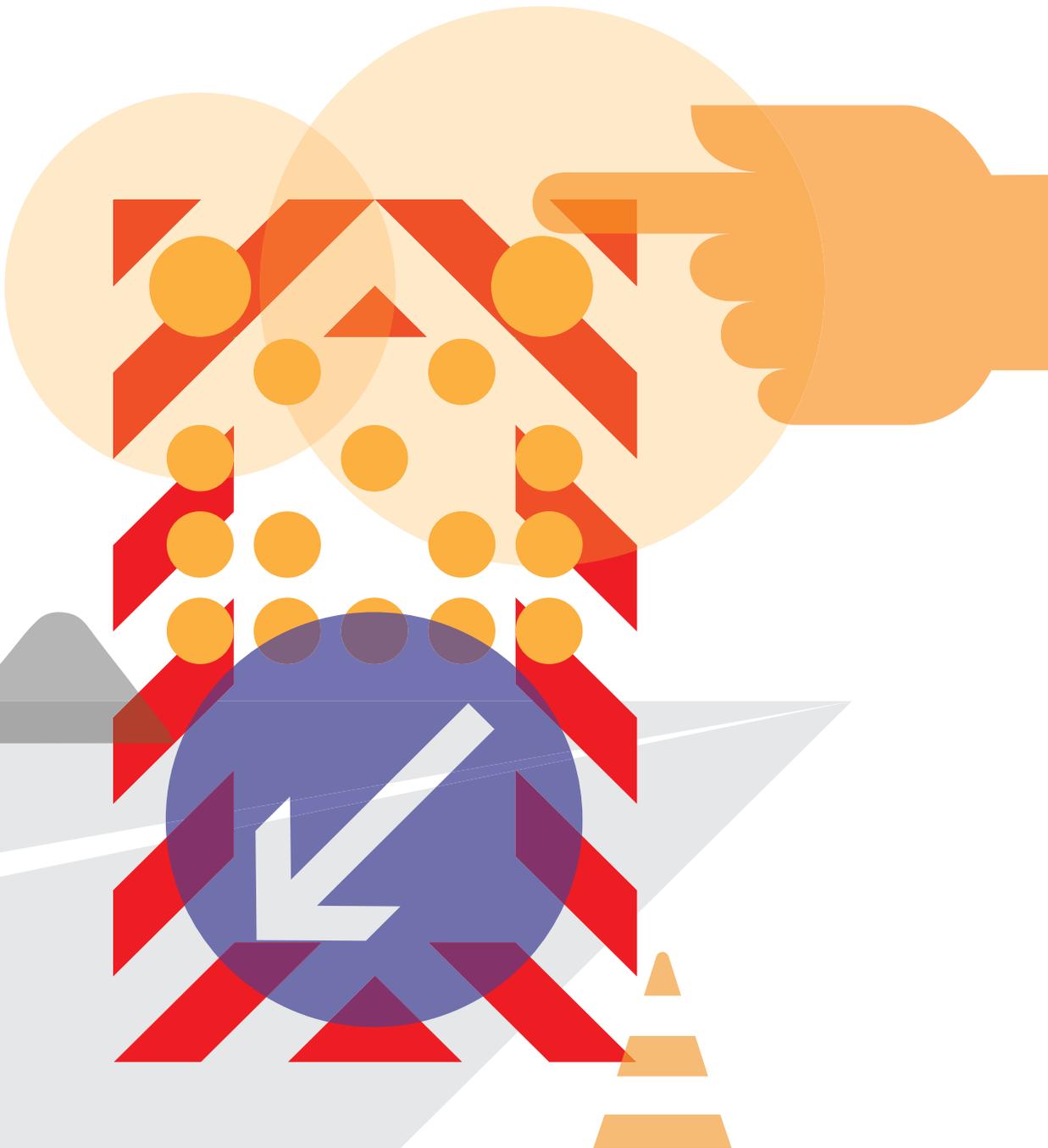




Handbuch zum Baustellenmanagement



Inhaltsverzeichnis

0 Vorwort	05	3 Arbeitsstellen kürzerer Dauer auf Autobahnen	20
1 Anwendungsbereich und Zuständigkeiten	06	3.1 Definition	20
1.1 Anwendungsbereich	06	3.2 Planung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer	20
1.2 Aufgabenträger	06	3.3 Baustellen-/ Slotmanagementsystem und verkehrliche Bewertung	20
1.2.1 Straßenbaubehörden	06	3.4 Anordnung der Verkehrsführung	20
1.2.2 Straßenverkehrsbehörden	06	3.5 Einrichten der Verkehrsführung	21
1.2.3 Polizei	06	3.6 Unterbrechung einer Arbeitsstelle kürzerer Dauer ..	21
1.2.4 Zuständigkeiten bei Hessen Mobil	06	3.7 Beendigung der Verkehrsführung	21
2 Arbeitsstellen längerer Dauer auf Autobahnen	08	3.8 Aufenthalt des Arbeitsstellenpersonals	21
2.1 Definition	08	3.9 Arbeitsstellen kürzerer Dauer innerhalb von Arbeitsstellen längerer Dauer	21
2.2 Planung der Arbeitsstellen	08	3.10 Technische Gestaltung	21
2.2.1 Baubetriebsplanung	08	4 Arbeitsstellen längerer Dauer auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	23
2.2.2 Abstimmung der Verkehrsführung	09	4.1 Definition	23
2.2.3 Baustellen-/ Slotmanagementsystem	09	4.2 Planung der Arbeitsstellen	23
2.2.4 Aufstellen des Verkehrszeichenplans	09	4.2.1 Jahresplanung	23
2.2.5 Ausschreibung und Vergabe der Verkehrssicherung	11	4.2.2 Abstimmung der Verkehrsführung	23
2.2.6 Koordinierungsgespräch	11	4.2.3 Planungs- und Informationssystem für Arbeitsstellen (PIA)	23
2.3 Sperrungen	12	4.2.4 Aufstellen des Verkehrszeichenplans	24
2.3.1 Sperrung der Autobahn	12	4.2.5 Ausschreibung und Vergabe der Verkehrssicherung	25
2.3.2 Anhalten des Verkehrs	13	4.2.6 Koordinierungsgespräch	26
2.4 Verkehrsrechtliche Anordnung	13	4.3 Sperrungen	27
2.5 Technische Gestaltung	13	4.3.1 Sperrung von Bundes- und Landesstraßen	26
2.5.1 Sicherheitsabstände	13	4.3.2 Anhalten des Verkehrs	26
2.5.2 Nothaltemöglichkeiten	15	4.4 Verkehrsrechtliche Anordnung	26
2.5.3 Vorabmaßnahmen zur Prüfung des Fahrbahnzustandes	15	4.5 Technische Gestaltung	27
2.5.4 Beschilderung/Wegweisung	15	4.5.1 Sicherheitsabstände	27
2.5.5 Baken.....	16	4.5.2 Vorabmaßnahmen zur Prüfung des Fahrbahnzustandes	29
2.5.6 Warnleuchten und Absperrschranken	16	4.5.3 Beschilderung/Wegweisung	29
2.5.7 Farbige Gestaltung von Elementen in Arbeitsstellen	16	4.5.4 Baken.....	29
2.5.8 Markierungen	16	4.5.5 Warnleuchten und Absperrschranken	29
2.5.9 Mittelstreifenüberfahrten	17	4.5.6 Farbige Gestaltung von Elementen in Arbeitsstellen	29
2.5.10 Transportable Schutzeinrichtungen	17	4.5.7 Markierungen	29
2.5.11 Notöffnungen in transportablen Schutzeinrichtungen	17	4.5.8 Transportable Schutzeinrichtungen	30
2.6 Einrichtung der Verkehrsführung	18	4.6 Einrichtung der Verkehrsführung	30
2.6.1 Grundsätzliches	18	4.6.1 Grundsätzliches	30
2.6.2 Einrichten der Verkehrsführung	18	4.6.2 Einrichten der Verkehrsführung	31
2.6.3 Abnahme der Verkehrsführung	18	4.6.3 Abnahme der Verkehrsführung	31
2.6.4 Kontrolle der Verkehrsführung	18	4.6.4 Kontrollen der Verkehrsführung	31
2.6.5 Änderung der Verkehrsführung	19	4.6.5 Änderung der Verkehrsführung	31
2.6.6 Beendigung der Verkehrsführung	19	4.6.6 Beendigung der Verkehrsführung	31
2.7 Baustellencheck	19	4.7 Öffentlichkeitsarbeit	31
2.8 Baustellen-Informationsschilder	19	5 Vorschriften und Richtlinien	32
2.9 Öffentlichkeitsarbeit	19		



Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1	Betretungsverbotzone und Sicherheitsbereich	14
Abb. 2	Variante mit Einschränkung des Sicherheitsbereichs	14
Abb. 3	Variante mit Einschränkung der Betretungsverbotzone	14
Abb. 4	Variante mit Verzicht auf den Sicherheitsbereich	15
Abb. 5	Betretungsverbotzone und Sicherheitsbereich	28
Abb. 6	Regelfall mit Baken	28
Abb. 7	Variante mit transportabler Schutzeinrichtung	29
Abb. 8	Variante mit Einschränkung des Sicherheitsbereichs	29
Abb. 9	Variante mit Verzicht auf den Sicherheitsbereich	29
Tabelle 1	Mindestbreite der Behelfsfahrstreifen	10

Anlagen 34

Anlage 1	Straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeiten in Hessen	34
Anlage 2	Übersicht der Baustellenausschlussstrecken	36
Anlage 3	Hochbelastete BAB Streckenabschnitte in Hessen	44
Anlage 4	Protokollvorlage: Abstimmung der Verkehrsführung (BAB)	46
Anlage 5	Vorlage: Ablaufplan Aufbau/Umlegung/Abbau Verkehrssicherung (BAB)	47
Anlage 6	Vorlage: Anordnung Arbeitsstelle längerer Dauer (BAB)	48
Anlage 7	Protokollvorlage: Abnahme der Verkehrssicherung (BAB)	50
Anlage 8	Protokollvorlage: Abnahme des Rückbaus der Verkehrssicherung (BAB)	52
Anlage 9	Verkehrsrechtliche Anordnung einer Arbeitsstelle kürzerer Dauer (BAB)	53
Anlage 10	Räumbarkeit von AkD im Straßenraum auf BAB gemäß Baustellen-/ Slotmanagementsystem	54
Anlage 11	Protokollvorlage: Abnahme der Verkehrssicherung (BLK)	56
Anlage 12	Protokollvorlage: Abnahme des Rückbaus der Verkehrssicherung (BLK)	58
Anlage 13	Vorlage: Anordnung Arbeitsstelle längerer Dauer (BLK)	60
Anlage 14	Vorlage: Anordnung Arbeitsstelle kürzerer Dauer (BLK)	62
Anlage 15	Vorlage: Antrag für eine Straßensperrung (BLK)	63
Anlage 16	Musterbeispiel: Entfernungstafeln	64



0 Vorwort



Das Baustellenmanagementhandbuch regelt Abläufe und Prozesse bei der Planung und Durchführung von Arbeitsstellen kürzerer sowie längerer Dauer innerhalb des Zuständigkeitsbereichs von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement. Grundlage sind die einschlägigen Regelwerke, der Stand der Technik, Allgemeine Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, Erlasse des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Verfügungen von Hessen Mobil. Ferner enthält das Baustellenmanagementhandbuch formulierte Vorbehalte der Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung nach § 44 StVO für deren Geltungsbereich.



1 Anwendungsbereich und Zuständigkeiten

1.1 Anwendungsbereich

Das Baustellenmanagementhandbuch beinhaltet in erster Linie Verfahren und Prozesse für die Durchführung von Arbeitsstellen auf klassifizierten Straßen in Hessen im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil. Darüber hinaus enthält es verkehrsrechtliche Bestimmungen und Vorgaben für die Planung und technische Gestaltung von Arbeitsstellen.

Das Baustellenmanagementhandbuch nimmt Bezug auf allgemeingültige Regelwerke und konkretisiert, ergänzt bzw. erläutert diese für den Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil. Bei der Ausführung der Regelwerke durch Hessen Mobil sind daher die weitergehenden Festlegungen des Baustellenmanagementhandbuchs bindend.

Hierbei gelten die in Kapitel 2 und 3 beschriebenen Regelungen für Arbeitsstellen auf Autobahnen in gleicher Weise auch für die Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung gemäß der aktuellen Fassung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text jedoch nur die Autobahnen genannt. In der Konsequenz sind Regelungen mit Bezug auf die zuständigen Autobahnmeistereien in den Fällen von Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung auch von den dort zuständigen Straßenmeistereien anzuwenden.

1.2 Aufgabenträger

1.2.1 Straßenbaubehörden

Gemäß § 45, Absatz 2 StVO können die Straßenbaubehörden bei Straßenbauarbeiten Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen anordnen, um den Verkehr umzulenken und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen zu lenken. Straßenbaubehörden sind die Behörden, die die Aufgaben des beteiligten Trägers der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften wahrnehmen. Obere Straßenbaubehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL). Obere Straßenbaubehörde für Bundesfernstraßen und Landesstraßen ist Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement; die operative Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben nach StVO erfolgt durch die jeweils zuständigen Dezernate der Abteilung Verkehr. Soweit Landkreise Träger der Straßenbaulast sind, ist der Kreisausschuss Straßenbaubehörde, soweit Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, ist der Gemeindevor-

stand Straßenbaubehörde (§ 46 HStrG [Hessisches Straßengesetz]). Für die Kreisstraßen nimmt Hessen Mobil die Aufgaben der Straßenbaubehörde dort wahr, wo dies vertraglich vereinbart ist.

1.2.2 Straßenverkehrsbehörden

Die Straßenverkehrsbehörden sind für Verkehrsregelungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen Dritter zuständig (z.B. Arbeiten von Versorgungsunternehmen). Des Weiteren wird ihnen in der StVO ein Vorbehaltsrecht für alle Maßnahmen der Straßenbaubehörden eingeräumt. Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung in Hessen ist Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement. Die Aufgabe wird innerhalb der Abteilung Verkehr wahrgenommen. Gemäß § 45 (2) StVO können die Straßen- und Autobahnmeistereien Anordnungen von Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zuge von Arbeitsstellen kürzerer Dauer verfügen.

Bei sonstigen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte gemäß der in Anlage 1 dargestellten Zuständigkeitsverteilung Straßenverkehrsbehörde.

1.2.3 Polizei

Die Polizei ist gemäß § 44 StVO befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen zu regeln; sie kann bei Gefahr im Verzug an Stelle der an sich zuständigen Behörden zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen.

Von Gefahr im Verzug ist dann zu sprechen, wenn nach Eintritt einer Gefahrenlage und zur Schadensabwendung ein sofortiges Einschreiten, also aktives Handeln, der verantwortlichen Stelle geboten ist. Es muss also eine konkrete Gefahr an Ort und Stelle drohen und nach allgemeiner Lebenserfahrung erwarten lassen, dass sie sich zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verdichten wird.

1.2.4 Zuständigkeiten bei Hessen Mobil

Bei Hessen Mobil sind im Prozess des Baustellenmanagements die Abteilungen Verkehr (VE), Bau (BA) und Betrieb (BE) direkt beteiligt:

Abteilung Verkehr (VE)

Innerhalb der Abteilung Verkehr nehmen die regionalen Verkehrsdezernate sowie die Autobahn-Verkehrsdezernate die Aufgaben der Straßenbaubehörde für ihren



jeweiligen Zuständigkeitsbereich gemäß § 45 (2) StVO wahr. Des Weiteren ist das Dezernat Verkehr BAB Süd (VE 21) für die Zusammenführung und Koordinierung der Baubetriebsplanung zuständig.

Das Dezernat Verkehrsinfrastrukturförderung und Verkehrssicherheit (VE 3) nimmt die straßenverkehrsbehördlichen Aufgaben für Autobahnen und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung gemäß § 45 (1) StVO wahr.

Das Dezernat Intelligente Verkehrssysteme (VE 22) ist für den Betrieb der Verkehrszentrale Hessen und der Verkehrsbeeinflussungsanlagen (z.B. Schaltung von Verkehrsbeeinflussungsanlagen) zuständig. Des Weiteren ist das Dezernat Meldestelle für den Verkehrswarndienst im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil.

Innerhalb der Abteilung Verkehr setzen die regionalen Verkehrsdezernate, die Autobahn-Verkehrsdezernate sowie das Dezernat Telematik (VE 23) Maßnahmen bzw. Projekte im Verkehrsraum um.

Abteilung Betrieb (BE)

Der Abteilung Betrieb sind die Straßen- und Autobahnmeistereien zugeordnet. Ihnen obliegt die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Sie führen Arbeitsstellen kürzerer Dauer in eigener Verantwortung durch und nehmen Aufgaben bei der Abnahme und Kontrolle aller Arbeitsstellen wahr.

Abteilung Bau (BA)

Die Abteilung Bau ist zuständig für die Erstellung der Bau- und Erhaltungsprogramme sowie für deren Umsetzung. Innerhalb der Abteilung Bau sind die regionalen Baudezernate sowie die Autobahn-Baudezernate für die operative Umsetzung von Projekten zuständig.

2 Arbeitsstellen längerer Dauer auf Autobahnen¹

2.1 Definition

Als Arbeitsstellen längerer Dauer (AID) werden gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) alle Arbeitsstellen bezeichnet, die länger als einen Kalendertag durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.

2.2 Planung der Arbeitsstellen

2.2.1 Baubetriebsplanung

Die Baubetriebsplanung wird quartalsweise fortgeschrieben und umfasst als Betrachtungszeitraum die vollen vier auf das aktuelle Quartal folgenden Quartale (rollierender Horizont). Für die darauffolgenden vier Quartale (5. bis 8. Quartal) werden die Brückenbaumaßnahmen mit den zu diesem Zeitpunkt bekannten verkehrlichen Parametern ergänzend aufgenommen. Sollten sich aufgrund des größeren zeitlichen Vorlaufs Änderungen ergeben, sind diese abzustimmen.

Im ersten Schritt legen die Autobahn-Baudezernate dem für sie zuständigen Autobahn-Verkehrsdezernat jeweils zum

i 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober

eine Übersicht der im Betrachtungszeitraum beabsichtigten Baumaßnahmen per E-Mail unter Angabe der jeweiligen Hessen-ID vor. Dazu ist ausschließlich das hierfür vorgesehene Excel-Formular zu verwenden; die Baumaßnahmen sind in allen vorgesehenen Phasen darzustellen. Lassen die verkehrlichen Rahmenbedingungen die Durchführung der geänderten Maßnahmen nicht zu, ist durch die zuständigen Verkehrsdezernate, ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, eine Lösung herbeizuführen.

Geplante Baumaßnahmen, die weniger als 6 km von der hessischen Landesgrenze entfernt liegen, sind durch das zuständige Verkehrsdezernat mit den benachbarten Bundesländern abzustimmen.

Auf Basis der Angaben der Baudezernate stellen im nächsten Schritt die Autobahn-Verkehrsdezernate unter Nutzung des Baustellen-/Slotmanagementsystems die geplanten Baumaßnahmen für ihren Zuständigkeitsbereich spätestens zum Stichtag (31. Januar, 30. April, 31. Juli, bzw. 31. Oktober) zusammen.

Die folgenden Kriterien sind bei der Erstellung der Baubetriebsplanung zu beachten:

- Grundsätzliche Beibehaltung der vorhandenen Fahrstreifenanzahl einschließlich temporärer Seitenstreifenfreigabe; Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde.
- Vermeidung gleichzeitiger Streckenbaumaßnahmen auf parallel verlaufenden Routen bzw. in der gleichen Netzmasche (vgl. Zusammenstellung der Bauabschlussstrecken in Anlage 2). Muss von dieser Regel abgewichen werden, dann sollten die Fahrstreifenbreiten der Baustelle auf einer der beiden Netzmaschen mindestens 3,25 m (rechter Fahrstreifen) bzw. 3,00 m (Überholfahrstreifen) betragen und die Baustellenlänge darf 6 km nicht überschreiten.
- Bündelung von Baumaßnahmen auf einer Strecke. Dabei ist zu beachten, dass ungeachtet der Länge einzelner Baustellen, die Gesamtbaustellenlänge je 100 km BAB unter 17 km bleibt. Dies gilt für eine zulässige Geschwindigkeit von 80 km/h. Bei niedrigeren Geschwindigkeiten reduziert sich die Gesamtbaustellenlänge entsprechend.
- Berücksichtigung der Verkehrsbelastungen einschließlich größerer Ereignisse (Messe, Großveranstaltungen, Hessentag, Ferienzeiten).
- Grundsätzliche Ausnutzung des Tageslichts sowie Einbeziehung des Samstags bei Arbeitsstellen längerer Dauer (Baubetriebsform 2).
- Bei der Ermittlung der Bauzeit ist die Einrichtung der Verkehrsführung einzubeziehen.
- Auf hoch belasteten Streckenabschnitten, bei denen der fahrstreifenbezogene Schwellenwert von 16.000 Kfz/24 h überschritten wird, ist zur Reduzierung der Verkehrsbeeinträchtigungen der Einsatz von Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit (modifizierte Baubetriebsform) zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Bauausführung in mehreren Schichten aus Sicht der Bautechnologie und des -ablaufs möglich ist.
- Auf den Autobahnen im Rhein-Main-Gebiet (Abgrenzung siehe Anlage 3) sind Bauarbeiten für Unterhaltungsarbeiten grundsätzlich durchgehend von Frei-



tagabend bis Montagmorgen (Baubetriebsform 4) durchzuführen. Der genaue Zeitrahmen ist auf Grundlage von Ganglinien des Verkehrsaufkommens zu bestimmen. Im Regelfall ist das Baustellen-/Slotmanagementsystem zur Bewertung heranzuziehen. Falls dies nicht möglich ist, sind die entsprechenden Zeitfenster mit dem Dezernat Intelligente Verkehrssysteme abzustimmen.

Das Dezernat Verkehr BAB Süd stellt die Baubetriebsplanung für Hessen zusammen und legt diese zum



01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember

dem für Verkehr zuständigen Bundesministerium vor.

2.2.2 Abstimmung der Verkehrsführung

Das für die jeweilige Baumaßnahme zuständige Baudezernat stellt dem zuständigen Verkehrsdezernat die beabsichtigte Maßnahme in einem Abstimmungsgespräch vor. Die Ergebnisse des Abstimmungsgesprächs sind zu protokollieren. Auf dieser Basis erstellt das zuständige Verkehrsdezernat einen ersten Entwurf des Verkehrszeichenplans. Die folgenden Punkte müssen bei der Planung einer Verkehrsführung berücksichtigt werden:

- Zeitrahmen/Dauer der Arbeitsstelle,
- Untergliederung in Bauphasen und erforderliche Verkehrsumlegungen,
- Verkehrsführung unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der Kapazität (kein Entfall von Fahrstreifen, ausreichend lange Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen an Knotenpunkten, sicher befahrbare Fahrstreifenverschwenkungen bzw. Mittelstreifenüberfahrten),
- Verkehrsführung im Bereich von Verkehrsbeeinflussungsanlagen (Widerspruchsfreiheit von statischen und dynamischen Verkehrszeichen; die Festlegung von Schaltzuständen von Verkehrsbeeinflussungsanlagen im Zuge von Arbeitsstellen trifft das Dezernat Intelligente Verkehrssysteme),
- Festlegung der Zeiträume (stundengenau) für die Einrichtung, Umlegung und Abbau der einzelnen Verkehrsführungen unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung mit Hilfe des Baustellen-/Slotmanagementsystems.

Auf Grundlage des Verkehrszeichenplanentwurfs stimmt das Verkehrsdezernat die Verkehrsführung mit folgenden Beteiligten ab:

- zuständiges Baudezernat (bzw. externer Antragsteller bei Baumaßnahmen Dritter),
- zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei,
- Dezernat Intelligente Verkehrssysteme (nur bei Arbeitsstellen im Bereich von Verkehrsbeeinflussungsanlagen),
- zuständige Polizei- bzw. Polizeiautobahnstation.

Das zuständige Verkehrsdezernat hält die Ergebnisse der Abstimmung mit Hilfe des in Anlage 4 enthaltenen Formblatts fest und legt auf dieser Grundlage die Verkehrsführung fest.

Erst nach Abschluss der Abstimmung der Verkehrsführung und nach Einholung der eventuell notwendigen Zustimmungen bei der Straßenverkehrsbehörde (Zustimmungsvorbehalte gem. Abschnitt 2.4) kann unter den abgestimmten Rahmenbedingungen die Ausschreibung der Baumaßnahme bzw. der Verkehrssicherung erfolgen. Nur auf dieser Grundlage kann die verkehrsrechtliche Anordnung verfügt werden.

Handelt es sich um eine Baumaßnahme Dritter, hat dieser zunächst dem zuständigen Verkehrsdezernat prüffähige Unterlagen mit einem Vorlauf von zwei Monaten vorzulegen. Die Unterlagen des Antragstellers sind durch das zuständige Verkehrsdezernat zu prüfen und anschließend der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mit einem Vorlauf von vier Wochen vorzulegen.

2.2.3 Baustellen-/Slotmanagementsystem

Nach der Eingabe der Grunddaten zu den Arbeitsstellen längerer Dauer, die im Rahmen der Baubetriebsplanung erfolgt ist, vervollständigt das zuständige Verkehrsdezernat die Einträge zu den Arbeitsstellen im Baustellen-/Slotmanagementsystem. Notwendige Änderungsanordnungen sind ebenfalls vom zuständigen Verkehrsdezernat einzupflegen. Die Verkehrszeichenpläne sind als Anlage im Baustellen-/Slotmanagementsystem abzulegen, damit diese zentral im System vorliegen und zu Abstimmungszwecken eingesehen werden können.

2.2.4 Aufstellen des Verkehrszeichenplans

Verkehrszeichenpläne

Die Verkehrszeichenpläne müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lage der Arbeitsstelle,
- zeitlicher Rahmen,
- Verkehrsführung und ggf. erforderliche Sperrungen,

- Anzahl der Fahrstreifen,
- Fahrstreifenbreite,
- Arbeitsstellenlänge,
- vorgesehene Beschilderung, Markierung, Absperrgeräte usw.,
- vorhandene Verkehrszeichen,
- Anzeigen von Verkehrsbeeinflussungsanlagen,
- Umleitungsplan (falls erforderlich).

Für jede Bauphase, die eine Änderung in der Verkehrsführung erforderlich macht, ist ein separater Verkehrszeichenplan erforderlich.

Fahrstreifenbreiten

Die Mindestbreite der Behelfsfahrstreifen ist in Tabelle 1 enthalten.

Bei Festlegung der Breite von Behelfsfahrstreifen (Restfahrbahnbreiten) sind die Belange des Winterdienstes zu berücksichtigen, wenn sich abzeichnet, dass Baumaßnahmen die Winterperiode überdauern. Einzelheiten dazu sind mit der zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei abzustimmen.

Geschwindigkeitsbeschränkungen

Als Standardfestlegung gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Verschwenkungen, Überleitungen und Einziehungsbereiche sind so auszuführen, dass die 80 km/h-Regelung eingehalten werden kann. Abweichungen davon hat das zuständige Verkehrsdezernat mit schriftlicher Begründung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Wenn der rechte Behelfsfahrstreifen mindestens 3,5 m breit ist, die übrigen Fahrstreifen mindestens 3,0 m breit sind und zwischen Arbeitsraum und Verkehrsraum eine transportable oder dauerhafte Schutzeinrichtung eingerichtet wird, ist eine Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h zu prüfen. Dies ist im Einzelfall frühzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Bedarfsumleitungen

Die Verfügbarkeit von Bedarfsumleitungsstrecken (U-Strecken) ist rechtzeitig zwischen dem zuständigen Autobahn-Verkehrsdezernat und dem jeweiligen regionalen Verkehrsdezernat abzustimmen.

Stehen ausgewiesene U-Strecken im Verlauf einer Baumaßnahme nicht zur Verfügung, sind mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf Alternativstrecken in Abstimmung mit den zuständigen Stellen festzulegen.



Fahrzeugbreite	Länge ⁵ der Arbeitsstelle		
	bis zu 6 km	mehr als 6 km bis zu 9 km	mehr als 9 km ³
Beschränkung auf bis zu 2,1 m (VZ 264)	2,6 m ⁴ (3,25 m) ¹	3,00 m (3,25 m) ¹	3,25 m
unbeschränkt		3,25 m (3,00 m) ²	

Tabelle 1: Mindestbreite der Behelfsfahrstreifen

¹ Bei einer Verkehrsführung mit nur einem Behelfsfahrstreife für eine Fahrtrichtung auf der Gegenfahrbahn; ggf. muss vorher ausgebaut oder verbreitert werden.

² Eine Breite von 3,00 m ist nur in Ausnahmefällen bei geringem Lkw-Verkehr zulässig und bedarf der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde.

³ Ausnahmefall – Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde notwendig.

⁴ Wenn die Fahrstreifenbreite mit VZ 264 beschränkt wird, ergibt sich die auf dem Schild angegebene Breite wie folgt: tatsächlich vorhandene Breite [m] – 0,5 m (Sicherheitsabstand) = Breitenangabe auf VZ 264 (auf 10 cm abgerundet).

⁵ Die Entfernungsangaben beziehen sich auf den Beginn und das Ende der Behelfsfahrstreifen (Einengung bzw. Verschwenkung der Fahrstreifen).



Werbung

Gemäß § 33 StVO ist Werbung an Autobahnen verboten, auch im Zuge von Arbeitsstellen. Es ist vertraglich den Auftragnehmern vorzugeben, dass Werbung (auch „am Ort der Leistung“) der Zustimmung des zuständigen Verkehrsdezernats bedarf. Bei Werbung im Bereich von Überleitungen ist keine Zustimmung zu erteilen.

Ausführungszeiten

Die Gesamtzeit einer Baumaßnahme schließt die Zeiträume für den Auf- und Abbau der Baustellenverkehrsführung mit ein, auch wenn dies in Form von Arbeitsstellen kürzerer Dauer erfolgt. Die hierfür zulässigen Zeiträume sind mit Hilfe des Baustellen-/Slotmanagementsystems auszuwählen. Bei der Einrichtung ist Abschnitt 3.2 zu beachten.

Integration von Verkehrsbeeinflussungsanlagen

In Abschnitten mit Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA) muss bei der Abstimmung der Verkehrsführung gemäß Abschnitt 2.2.2 geprüft werden, ob und welche Anzeigequerschnitte einer VBA in die Verkehrsführung integriert werden können. Hierzu stellen die Verkehrsdezernate eine schriftliche Anfrage an das Dezernat Intelligente Verkehrssysteme. Die Anfrage muss einen Entwurf des Verkehrszeichenplans enthalten, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang Anzeige- und Messquerschnitte einer Verkehrsbeeinflussungsanlage betroffen sind. Sie muss mindestens vier Wochen vor Ausschreibung der Verkehrssicherung erfolgen.

In Streckenabschnitten, die nicht mit Streckenbeeinflussungsanlagen ausgestattet sind, bei denen aber der fahrfstreifenbezogene Schwellenwert von 16.000 Kfz/24 h überschritten wird, ist in Abstimmung mit dem Dezernat Intelligente Verkehrssysteme zu prüfen, ob im Zulauf auf die Baustelle eine mobile dynamische Stauwarnanlage eingerichtet werden soll.

Die Wechselverkehrszeichen sind Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung und dürfen nicht im Widerspruch mit der statischen Beschilderung stehen.

Beeinträchtigung von Telematikeinrichtungen

Wenn Verkehrserfassungs- und/oder Verkehrsbeeinflussungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen durch bauliche Maßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, hat das zuständige Verkehrsdezernat bei der Abstimmung der Verkehrsführung gemäß Abschnitt 2.2.2 das Dezernat Intelligente Verkehrssysteme zu informieren und Einzelheiten über das weitere Vorgehen abzustimmen. In diesen Fällen ist schon in der Planungsphase das Dezernat Telematik zu beteiligen. Verkehrstechnische Infrastruktur, die durch bauliche Einwirkungen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt wird, ist grundsätzlich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die

dabei anfallenden Kosten sind Teil der Gesamtkosten der Baumaßnahme.

Regelungen zur Störungsbeseitigung

Bei der Planung der Verkehrsführung für die Arbeitsstelle ist zu berücksichtigen, wie bei Unfällen, liegengebliebenen Fahrzeugen usw. die hierzu notwendigen Einsätze durchgeführt werden können. Erforderliche Maßnahmen können z.B. sein:

- Möglichkeit der Öffnung der Mitteltrennung bzw. der Seitentrennung zur eigentlichen Arbeitsstelle
- Nutzung von Behelfszufahrten / -abfahrten

Diese Möglichkeiten sind vom zuständigen Verkehrsdezernat vor der Ausschreibung mit der zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei und der Polizei abzustimmen, ggf. auch mit den zuständigen Rettungsleitstellen. Sofern Leistungen der bauausführenden Firma in diesen Fällen notwendig werden, sind diese in die Ausschreibung aufzunehmen.

Bei Schäden an der Baustelleneinrichtung, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, ist spätestens eine Stunde nach Benachrichtigung mit der Beseitigung zu beginnen. Dies ist bei der Ausschreibung der Verkehrssicherung zu berücksichtigen.

2.2.5 Ausschreibung und Vergabe der Verkehrssicherung

Vor Bekanntmachung der Ausschreibung der Verkehrssicherung müssen die dazu erforderlichen Grundlagen abgestimmt und alle notwendigen Zustimmungen vorliegen. Die gemäß Abschnitt 2.2.2 abgestimmten Zeiträume zur Einrichtung, Umlegung und Abbau der Verkehrssicherung sind zu berücksichtigen.

Bieter müssen die Eignung und Qualifikation des Verantwortlichen für die Sicherung von Arbeitsstellen bei Angebotsabgabe nachweisen. Beim Aufstellen der Verdigungsunterlagen ist deshalb folgende Regelung gemäß ARS 19/1999 des BMVI in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter 3.1 aufzunehmen:

„Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999) ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen.“

2.2.6 Koordinierungsgespräch

Spätestens eine Woche vor der Einrichtung der Arbeitsstelle wird unter Federführung der zuständigen Bauüberwachung ein Koordinierungsgespräch durchgeführt.

Weitere Beteiligte sind:

- das zuständige Baudezernat (bzw. der externe Antragsteller bei Baumaßnahmen Dritter),
- die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei,
- das zuständige Verkehrsdezernat,
- der Auftragnehmer der Verkehrssicherung (Verantwortlicher gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung),
- der oder die Auftragnehmer der Baumaßnahme,
- die zuständige Polizei- bzw. Polizeiautobahnstation.

Grundlagen für das Koordinierungsgespräch sind die gemäß Abschnitt 2.2.2 abgestimmten Verkehrszeichenpläne und eine Ablaufplanung zur Einrichtung, zur Umlegung und zum Abbau der Verkehrssicherung zu den einzelnen Bauphasen. Die Ablaufplanung muss die zeitliche Abfolge der zur Einrichtung notwendigen typisierten Verkehrszeichenpläne gem. HE VZP-Katalog enthalten. Sie wird vom Auftragnehmer der Verkehrssicherung erstellt. Die hierzu in der Abstimmung gemäß Abschnitt 2.2.2 festgelegten Zeiträume sind zu berücksichtigen. Ein Formblatt zur Ablaufplanung befindet sich in Anlage 5.

Bei der Einrichtung, der Umlegung und dem Abbau von Arbeitsstellen längerer Dauer mit Hilfe von Arbeitsstellen kürzerer Dauer ist in jeder Phase eine verkehrssichere, leistungsfähige und eindeutige Verkehrsführung unter Zugrundelegung der Vorgaben des Baustellen-/Slotmanagementsystems zu gewährleisten. Die einzelnen Phasen der Einrichtung sind abzustimmen und im Protokoll festzuhalten.

2.3 Sperrungen

2.3.1 Sperrung der Autobahn

Sperrungen einer Autobahn aufgrund von Baumaßnahmen sind möglichst zu vermeiden. Als Sperrung wird jede Unterbindung einer Fahrbeziehung mit einer Dauer von mehr als 15 min angesehen.

In Abhängigkeit von der Baustellenverkehrsführung sowie der Lage und der Verkehrsbelastung einer Anschlussstelle ist zu prüfen, ob diese für die Dauer einer Baustelle zu schließen ist. Voraussetzung ist u.a. die Verfügbarkeit benachbarter Anschlussstellen und deren leistungsfähige Anbindung im nachgeordneten Straßennetz.

Durch den Bauablauf bedingte Sperrungen sind durch das bauausführende Dezernat gemäß Abschnitt 2.2.1 dem zuständigen Verkehrsdezernat bereits im Rahmen der Baubetriebsplanung anzuzeigen.

Jede Sperrung erfordert die Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Dazu legt das bauausführende Dezernat dem zuständigen Verkehrsdezernat möglichst drei Monate vor Bekanntmachung der Ausschreibung der Maßnahme ein Konzept für die Bauausführung vor. Analog Abschnitt 2.2.4 erstellt das Verkehrsdezernat hierzu das entsprechende Verkehrskonzept, das gemäß Abschnitt 2.2.2 mit allen Beteiligten abgestimmt wird. Das zuständige Verkehrsdezernat erörtert die verkehrsregelnden Maßnahmen mit allen zu beteiligenden Stellen und legt sie fest. Die getroffenen Festlegungen sind vom Verkehrsdezernat in Form eines Berichts zu dokumentieren und der Straßenverkehrsbehörde vier Wochen vor Bekanntmachung der Ausschreibung der Verkehrssicherung zur Zustimmung vorzulegen.

Inhalt des Berichts:

- Begründung, weshalb die Sperrung unumgänglich ist,
- genauer Ort und Zeitpunkt der Sperrung,
- verbindlicher zeitlicher Ablaufplan der beabsichtigten Maßnahmen (inkl. Verkehrssicherung),
- Vermerk über die Abstimmung mit den Betroffenen (Polizei, Gemeinden etc.) und die geplante Information der Öffentlichkeit (Pressemitteilung, Rundfunkwarnmeldung),
- Verkehrszeichenplan mit Umleitungsverkehrsführung,
- Nachweis der Kapazität der Umleitungsstrecken (Umleitungsstrecken frei von Kapazitätseinschränkungen),
- Anpassungen an kritischen Knotenpunkten, ggf. Erfordernis einer Verkehrsregelung an kritischen Knotenpunkten durch die Polizei),
- Bei Sprengungen, Brückenabrissen und ähnlichen Arbeiten, bei denen unvorhersehbare Verzögerungen den Endtermin der Sperrung gefährden können, sind besondere Maßnahmen zu benennen, die eine Einhaltung des Zeitrahmens der Sperrung gewährleisten (z.B. Vorhaltung von zusätzlichem Personal und Ersatzgeräten).

Handelt es sich um eine Baumaßnahme Dritter, hat dieser zunächst dem zuständigen Verkehrsdezernat prüffähige Unterlagen mit einem Vorlauf von zwei Monaten vorzulegen. Die erforderlichen Unterlagen (Verkehrszeichen- und Umleitungspläne) des Antragstellers sind durch das zuständige Verkehrsdezernat zu prüfen und anschließend



der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mit einem Vorlauf von zwei Monaten vorzulegen.

2.3.2 Anhalten des Verkehrs

Das Anhalten des Verkehrs mit einer Dauer von maximal 15 min ohne Umleitung ist keine Sperrung im o.g. Sinne. Vor dem Anhalten sind in der Regel mittels einer Arbeitsstelle kürzerer Dauer alle Fahrstreifen bis auf einen zu sperren. Hier gelten die Regeln für AkD; die Bewertung erfolgt über das Baustellen-/Slotmanagementsystem. Der Verkehr auf dem verbleibenden Fahrstreifen wird dann von der Polizei angehalten. Hierzu ist die zuständige Polizei- bzw. Polizeiautobahnstation mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme durch das Verkehrsdezernat zu beteiligen. Bei Maßnahmen Dritter erfolgt die Anfrage auf Unterstützungsleistung bei der Polizei grundsätzlich durch die zuständige Baufirma. Bei mehrmaligem Anhalten muss der Stau der vorherigen Anhaltephase beim nachfolgenden Anhalten vollständig aufgelöst sein. Das Anhalten des Verkehrs darf nur durchgeführt werden, wenn im Baustellen-/Slotmanagementsystem angezeigt wird, dass für den Zeitraum des Anhaltens ein nicht gesperrter Fahrstreifen zur staufreien Abwicklung des Verkehrs ausreicht. Abweichungen von diesen Zeiträumen bedürfen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde.

2.4 Verkehrsrechtliche Anordnung

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist unabdingbare Voraussetzung für die Einrichtung der Verkehrssicherung. Bei Baumaßnahmen von Hessen Mobil ist das jeweils zuständige Verkehrsdezernat, bei Maßnahmen Dritter die Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung zuständig. Die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung für Maßnahmen Dritter sind bei der Straßenverkehrsbehörde mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzureichen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung enthält grundsätzlich Verkehrszeichenpläne und ggf. Umleitungspläne, die fallweise verschiedene Bauphasen berücksichtigen und keiner textlichen Wiederholung bedürfen. Die Anordnung muss Folgendes umfassen:

- Lage der Arbeitsstelle,
- zeitlicher Rahmen und Ablauf,
- vorgesehene Beschilderung, Markierung, Absperrgeräte (wg. Markierungsfunkt.) usw.,
- Behandlung vorhandener Verkehrszeichen,
- Verantwortlicher für Verkehrssicherung (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer während und außerhalb der Arbeitszeit),

- Verkehrszeichenplan,
- Umleitungs- oder Verkehrslenkungsplan,
- Durchfahrtsbreite und -höhe für Schwer- und Großraumtransporte (Angaben ohne Sicherheits- und sonstige Zuschläge).

Anlage 6 enthält das zu verwendende Formblatt für die verkehrsrechtliche Anordnung einer Arbeitsstelle längerer Dauer. Aufgrund der gemäß Abschnitt 2.2.2 durchgeführten Abstimmung ist eine gesonderte Anhörung der Polizei gemäß StVO nicht mehr notwendig. In folgenden Fällen ist vorab die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich:

- Fahrstreifenreduzierungen einschl. temporär genutzter Seitenstreifen,
- Einrichtung von Ein- / Ausfahrten ohne Verzögerungs- / Beschleunigungsstreifen (keilförmige Ein- / Ausfahrt),
- Geschwindigkeitsbeschränkungen < 80 km/h,
- Sperrung der Autobahn bzw. von Fahrbeziehungen,
- Anhalten des Verkehrs (Ausnahme gemäß Abschnitt 2.3.2),
- Arbeitsstellenlänge > 9 km,
- Fahrstreifenbreite des rechten Fahrstreifens < 3,25 m,
- Abweichende Ausführung der Baumaßnahme von der Baubetriebsplanung.

Diese ist vom zuständigen Verkehrsdezernat bei der Straßenverkehrsbehörde unter Vorlage eines Berichts mit beigefügtem Verkehrszeichenplan zu beantragen; daraus müssen die Gründe für die Unabdingbarkeit einer zustimmungspflichtigen Verkehrsführung hervorgehen.

2.5 Technische Gestaltung

2.5.1 Sicherheitsabstände

Zwischen Verkehrsbereich und Arbeitsbereich einer Arbeitsstelle sind grundsätzlich transportable Schutzeinrichtungen (TSE) vorzusehen. Die Aufhaltestufe/ der Wirkungsbereich sowie die max. Baubreite der TSE ergeben sich aus den örtlichen Erfordernissen. Unter Einhaltung eines maximalen Wirkungsbereichs der TSE von < 80 cm ist eine Betretungsverbotzone von $S_B = 80$ cm einzurichten, die dauerhaft nicht betreten werden darf. Ferner ist die Lagerung von Materialien dort nicht gestattet. Darüber hinaus ist ein Sicherheitsbereich S_A von mindestens 80 cm

zum Arbeitsraum vorzusehen (Abb. 1). Unter Einhaltung dieser Rahmenbedingungen können im Arbeitsraum uneingeschränkt alle Tätigkeiten durchgeführt werden. Dazu dürfen Personen den Sicherheitsbereich betreten; der Aufenthalt dort ist jedoch auf ein Minimum zu begrenzen. Insofern sind Bauverfahren, die diese Forderung unterstützen und Arbeiten unter ausschließlichem Geräte-/Maschineneinsatz vorsehen, Vorrang einzuräumen.

Für die Einhaltung aller hier getroffenen Regelungen in Bezug auf den Aufenthalt von Personen ist der Unternehmer verantwortlich.

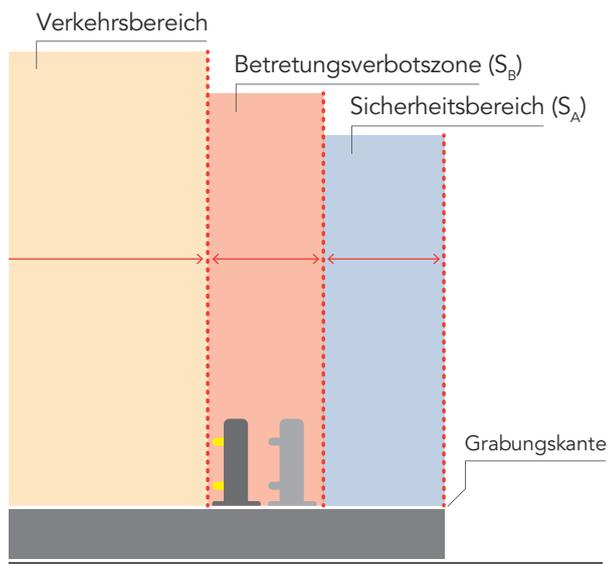


Abb. 1: Betretungsverbotzone und Sicherheitsbereich

Aufgrund örtlicher Gegebenheiten kann es erforderlich werden, den Sicherheitsbereich S_A dauerhaft auf 60 cm zu reduzieren (Abb. 2). In diesem Fall dürfen im angrenzenden Arbeitsraum nur Tätigkeiten unter ausschließlichem Geräte-/Maschineneinsatz durchgeführt werden. Diesen ist daher der Vorzug einzuräumen, da sich Personen nicht im von der Breite her eingeschränkten Sicherheitsbereich aufhalten dürfen.

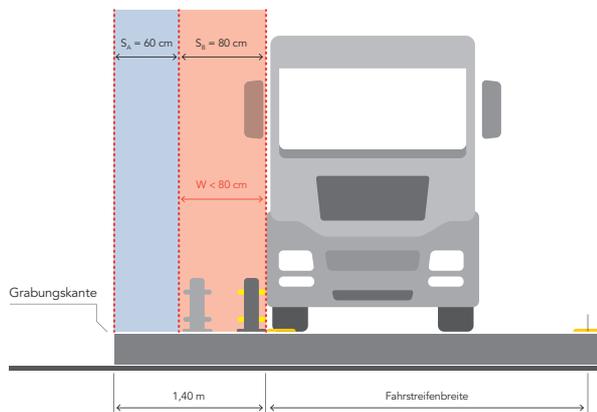


Abb. 2: Variante mit Einschränkung des Sicherheitsbereichs

Für den Fall, dass Arbeiten doch den Aufenthalt von Personal im Sicherheitsbereich erforderlich machen, ist dieser für die Dauer der Arbeiten auf $S_A = 80$ cm zu erweitern. Dies erfolgt dann unter gleichzeitiger Reduzierung des maximalen Wirkungsbereichs der TSE auf < 60 cm bei gleichzeitiger Einschränkung der Betretungsverbotzone (Abb. 3). Dies ist eine Ausnahmeregelung, zu deren Umsetzung verkehrliche Maßnahmen, wie abschnittsweise dynamische Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit - für alle oder einzelne Fahrzeugarten - oder Einschränkung des Verkehrsbereichs nach RSA, erforderlich werden. Diese Verkehrseinschränkungen sind auf ein Minimum zu begrenzen und ihre Durchführungszeit hat sich am Baustellen- /Slotmanagement zu orientieren.

Die dynamische Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unterliegt auf Autobahnen mit einer fahrbahnenbezogenen Verkehrsbelastung von mehr als 16.000 Kfz/24 h grundsätzlich folgenden Ausschlusszeiten:

- Montag bis Freitag von 06.00 bis 10.00 Uhr,
- Montag bis Mittwoch von 15.00 bis 20.00 Uhr,
- Donnerstag von 15.00 bis 21.00 Uhr,
- Freitag von 12.00 bis 20.00 Uhr.



Werktage, die vor einem Feiertag liegen, sind wie Freitage zu behandeln. Ausnahmen von den vorgenannten Zeiträumen bedürfen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde.



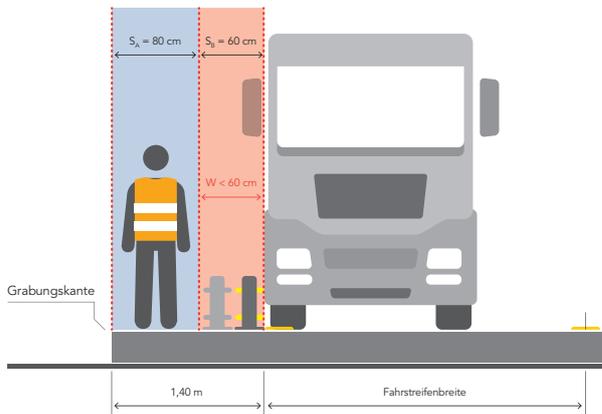


Abb. 3 : Variante mit Einschränkung der Betretungsverbotzone

Auf die Einrichtung eines Sicherheitsbereichs kann unter der Voraussetzung verzichtet werden, dass im angrenzenden Arbeitsraum nur Tätigkeiten unter ausschließlicher Geräte-/Maschineneinsatz durchgeführt werden und ein Hinauslehnen aus Fahrzeugen während der Arbeiten nicht erforderlich ist bzw. unterbunden wird (Abb. 4). Auch diese Variante lässt weitere temporär wirksame Modifikationen prinzipiell zu.

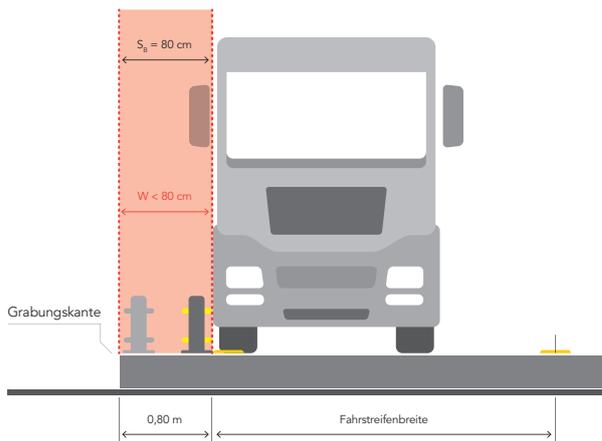


Abb. 4: Variante mit Verzicht auf den Sicherheitsbereich

Die grundsätzlichen Festlegungen zu den Sicherheitsabständen sind bereits im Rahmen der Verkehrszeichenplanerstellung zu treffen und mit allen Beteiligten abzustimmen. Für alle Eingriffe in den Verkehr während der Durchführung der Bauarbeiten gelten die Regelungen dieses Handbuchs. Für Baustellen, in denen solche Regelungen absehbar zur Anwendung kommen, sind die bauvertraglichen Voraussetzungen dafür zu schaffen; dies betrifft insbesondere die täglichen Arbeitszeiten im Zusammenhang mit der vorzulegenden modifizierten Baubetriebsform.

2.5.2 Nothaltemöglichkeiten

Ab einer Arbeitsstellenlänge von 3 km sind Nothaltemöglichkeiten einzurichten und entsprechend zu beschildern, einschließlich Vorankündigung.

Ansonsten beträgt in der Regel der maximale Abstand zwischen zwei Nothaltemöglichkeiten 2 km. Die gegebenenfalls erforderlichen baulichen Voraussetzungen sind vorab zu schaffen.

2.5.3 Vorabmaßnahmen zur Prüfung des Fahrbahnzustandes

Im Zuge der Planung einer Arbeitsstelle längerer Dauer ist eine Prüfung des Fahrbahnzustandes sowie des Bankettbereichs innerhalb der geplanten Baustellenverkehrs-führung durch die Straßen- bzw. Autobahnmeisterei und das zuständige Baudezernat, auch im Hinblick auf die zu erwartende Verkehrsbelastung infolge der Baustellenverkehrs-führung, z.B. Lkw auf Seitenstreifen, vorzunehmen. Bei bereits erkennbaren oder aufgrund des Zustands zu erwartenden Fahrbahnschäden sind vor Einrichtung der Baustelle bauliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Bankette sind vor Einrichtung einer Arbeitsstelle für Lkw befahrbar zu machen, wenn mit einer hohen Abkommenswahrscheinlichkeit von Lkw aufgrund der örtlichen Verhältnisse zu rechnen ist. Fahrbahnzustand und Bankette sind während der Baumaßnahme im Rahmen der Streckenkontrollen von der zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei fortwährend zu überwachen.

2.5.4 Beschilderung / Wegweisung

Auf Autobahnen sind ausschließlich Schilder der Größe 3 nach Verkehrszeichenkatalog (VzKat 2017) aufzustellen. Ausgenommen hiervon sind Dreiecke, die in Größe 2 ausgeführt werden. Die Schilder müssen den Anforderungen der anerkannten Gütebedingungen entsprechen (RAL-Gütezeichen). Als Folientyp ist die Reflexions-Klasse RA 2, Aufbau B (eingekapselte Glasperlen) oder C (mikroprismatische Materialien) nach DIN 67520:2013-10, vorzuschreiben. Über die Gebrauchstauglichkeit gelten die Regelungen der ZTV-SA 97 in Abschnitt 5.1 Absatz (5). Ergänzend hierzu wird festgelegt, dass die Reflexionswerte noch mindestens 80% der Werte nach DIN 67520, Teil 2 betragen sollten. Die Schilder werden nicht beleuchtet. Während der Baumaßnahme vorübergehend ungültige Beschilderung, z.B. im Bestand, ist zu demontieren oder blickdicht zu verhüllen. Das Wegdrehen der Schilder ist nicht zulässig. Die StVO-Zeichen 267 im Mittelstreifen an den Einfahrten (Geisterfahrerbeschilderung) sind, bei übergeleitetem Verkehr, ebenfalls zu demontieren oder blickdicht zu verhüllen.

Während der Baumaßnahme nicht mehr aktuelle Bestandteile der Wegweisung (Pfeile oder Teilziele) sind auszukreuzen. Hierzu sind mobile, rote und retroreflektierende Auskreuzvorrichtungen (gemäß ZTV-SA 97 Ab-

schnitt 6.1) zu verwenden, welche die Schildfläche nicht berühren dürfen. Bei Wechselwegweisung ist auf einen ausreichenden Abstand zu Prismenwendern zu achten (mindestens 20 cm). Grundsätzlich ist hier auch die Neutralstellung der Prismenwender in Erwägung zu ziehen.

Die fahstreifenbezogene dynamische Wegweisung (dWiSta und substitutive Wechselwegweisung) ist an die Verkehrsführung anzupassen.

Die Wegweisung ist innerhalb von Arbeitsstellen aufrecht zu erhalten. Für die provisorische wegweisende Beschilderung innerhalb der Arbeitsstelle ist Folgendes zu beachten:

- Die Schilderstandorte und die farbliche Gestaltung (weiß auf blau) werden gemäß den einschlägigen Richtlinien ausgeführt (Leitfaden zur wegweisenden Beschilderung auf Autobahnen in Hessen bzw. RWBA 2000).
- Bei Überkopfbeschilderung ist eine Schrifthöhe (DIN 1451) von mindestens 350 mm anzuordnen.
- Bei seitlicher Aufstellung ist eine Schriftgröße von mindestens 210 mm anzuordnen (Mindergößen bedürfen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde).
- Alle Ziele der vorhandenen Wegweisung sind in der Regel auch bei der provisorischen Beschilderung zu berücksichtigen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde.

2.5.5 Baken

Die Baken (Zeichen 605 StVO) müssen den TL Leitbaken 97 entsprechen. Es dürfen nur Baken mit Folientyp 2 nach DIN 67520, Teil 2, oder mit Folien anderer Bauart mit mindestens gleichen lichttechnischen Eigenschaften aufgestellt werden. In der Regel werden einseitige Leitbaken aufgestellt. In Verschwenkungen sind ausschließlich Pfeilbaken zu verwenden. Für die Bakenfüße gelten die TL Aufstellvorrichtungen 97.

2.5.6 Warnleuchten und Absperrschranken

Warnleuchten müssen den TL Warnleuchten 90 entsprechen. Es sind Warnleuchten mit gelbem Dauerlicht zu verwenden. In Querabsperungen ist auf jeder Bake eine Warnleuchte anzubringen. Bei Längsabsperungen ist auf Warnleuchten auf den Baken zu verzichten, da diese mit einer Folie des Typs 2 gemäß entsprechender TL auszustatten sind. Bei Vollsperrung einer Verkehrsfläche (Fahstreifen / ganze Fahrbahn) sind mindestens fünf Warnleuchten mit rotem Dauerlicht auf, jedoch nicht vor der Absperrschranke bzw. den Leitbaken anzubringen.

2.5.7 Farbige Gestaltung von Elementen in Arbeitsstellen
Alle Elemente der Straßenausstattung in Arbeitsstellen sind mit Ausnahme der eigentlichen Funktionsflächen, wie z.B. rot-weiße Schraffen, Wegweisung etc., in Verkehrsgrau (TLP VZ Abschnitt 3.3.17) auszuführen.

2.5.8 Markierungen

Baustellenmarkierungen werden in Gelb gemäß der in der StVO bzw. den RMS festgelegten Form ausgeführt. Diese Markierungen heben die vorhandenen weißen Fahstreifenbegrenzungen und Leitlinien auf, ohne dass diese grundsätzlich entfernt oder abgedeckt werden müssen (§ 39 Abs. 5 StVO und VwV-StVO zu § 39 bis § 43). Ist absehbar, dass ständige Markierungen, insbesondere in Verschwenkungs-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, die Erkennbarkeit und Begreifbarkeit der Verkehrsführung in Arbeitsstellen durch die Verkehrsteilnehmer erheblich beeinträchtigen werden, sind diese je nach Markierungsbild zu entfernen, abzudecken, in Gelb auszukreuzen oder in Gelb zu ergänzen. In Bereichen mit nutzbarer Weißmarkierung ist auf parallele gelbe Markierung zu verzichten. In der Regel ist nach Baumaßnahmen die endgültige Markierung sofort nach Fertigstellung der Fahrbahndecke aufzubringen, so dass nach der Baumaßnahme keine zusätzliche Verkehrssicherung zur Aufbringung der Markierung notwendig wird.

Es dürfen nur Markierungsmaterialien eingesetzt werden, für die ein Prüfbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) nach den aktuell gültigen Regelwerken vorliegt. Die Verkehrsklasse ist nach Dauer der Arbeitsstellenführung, Verkehrsbelastung sowie Häufigkeit der Überfahrungen nach ZTV-M 13 festzulegen. Sie ist mindestens so zu wählen, dass während der Dauer der Verkehrsführung auf ein Nachmarkieren weitestgehend verzichtet werden kann. Es sind grundsätzlich nur Markierungen Typ II (mit erhöhter Nachsichtbarkeit bei Nässe) zugelassen.

Üblicherweise wird in Baustellen gelbe Markierungsfolie eingesetzt. Infolge widriger Randbedingungen während der Applikation (z.B. schlechten Wetterbedingungen) kann sich Markierungsfolie verschieben oder sogar lösen. Um diesen Sachverhalten entgegenzuwirken, kann eine gelbe Agglomeratmarkierung eingesetzt werden, insbesondere wenn die Verkehrsführung über Winter eingerichtet bleibt. Aufgrund bleibender Phantomeffekte nach der Demarkierung ist deren Einsatz sorgfältig abzuwägen.

Nach Fertigstellung der Verkehrsführung ist von der Bauüberwachung das Protokoll der Eigenüberwachungsprüfung gem. ZTV-M 13 für die Markierungsarbeiten von der ausführenden Firma einzufordern. Dieses Protokoll stellt innerhalb der Vertragsabwicklung eine wesentliche Grundlage für den Nachweis der Ausführung dar. Sollte während der Dauer der Verkehrsführung dennoch eine



Nachmarkierung beschädigter oder gelöster Gelbmarkierung erforderlich werden, ist diese gemäß ZTV-SA 97 Kap. 7 Abs. 6 unverzüglich zu ersetzen. Unverzüglich bedeutet hierbei, dass die fehlende Gelbmarkierung innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden nach Feststellung des Mangels ersetzt werden muss, soweit dies die Witterungsbedingungen vor und während der Ausführung zulassen. Der AN hat für die Nachmarkierung das erforderliche Ersatzmaterial sowie das Personal und die Maschinen zeitlich so zu disponieren, dass im Rahmen des Baustellen-/Slotmanagementsystems ein Einsatz innerhalb dieser 24-Stundenfrist erfolgen kann.

Beim Einsatz von transportablen Schutzeinrichtungen direkt neben dem Verkehrsraum müssen diese gleichzeitig die Funktion der Markierung übernehmen. Dazu ist gemäß TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 der Sockelbereich der Schutzeinrichtung mit gelben retroreflektierenden Elementen auszustatten. Die einzuhaltenden Abstandsmaße der Elemente sind den TL zu entnehmen.

Die vorübergehenden Markierungen sind bei Räumung der Arbeitsstelle rückstandslos zu entfernen.

2.5.9 Mittelstreifenüberfahrten

Bei Verkehrsführungen, die eine Überleitung des Verkehrs auf die gegenüberliegende Richtungsfahrbahn beinhalten, ist die Mittelstreifenüberfahrt in Bezug auf die Querneigung gem. RSA so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit mindestens 80 km/h möglich ist. Ggf. kann auch durch eine Verlängerung der Mittelstreifenüberfahrt (>135m) der Querneigungswechsel entschärft werden. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von kleiner 80 km/h bedarf der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde. Neu anzulegende Mittelstreifenüberfahrten sind von der Lage so einzuplanen und auszuführen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2.5.10 Transportable Schutzeinrichtungen

Transportable Schutzeinrichtungen (TSE) kommen in Abhängigkeit ihrer geprüften Schutzwirkung (Aufhaltestufe, Wirkungsbereich, dynamische Querverschiebung) für die gemäß den ZTV-SA 97, Tabelle 5, definierten Situationen in Arbeitsstellen längerer Dauer zum Einsatz. Die Einsatzbereiche für TSE an zweibahnigen Straßen ergeben sich aus Bild 2 der ZTV-SA 97. Die Eignung einer TSE muss gemäß TL Transportable Schutzeinrichtungen durch Vorlage des Begutachtungsschreibens der BASt nachgewiesen werden. Eine Liste der TSE, die den Anforderungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 und des ARS 5/1999 genügen und für die es zulässige Einsatzbereiche nach den ZTV-SA 97 und dem ARS 18/1999 gibt, hat die BASt auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Abweichend zur Tabelle 5 der ZTV-SA 97 gilt:

- Für den Einsatzbereich B (Trennung Verkehrsbereich / Baufeld) sind TSE mindestens der Aufhaltestufe T3 zu wählen. Der Wirkungsbereich ergibt sich aus den örtlichen Erfordernissen.
- Für die Einsatzbereich D und E (Trennung der Richtungsverkehre) sind TSE mindestens der Aufhaltestufe T3 und mit einem Wirkungsbereich nicht größer als W2 zu wählen, wenn die Trennstreifenbreite $\leq 0,30$ m beträgt. Die Baubreite der TSE darf dementsprechend nicht mehr als 30 cm betragen.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

- In Baustellen auf Brücken sind für den Einsatzbereich B mindestens TSE der Aufhaltestufe H1 zu wählen. Notwendige Verschwenkungen der Verkehrsführung sind außerhalb des Brückenbauwerks anzuordnen.
- Kommen TSE mit Überlappungen an den Stößen zum Einsatz, so dürfen diese nur in Fahrtrichtung zeigen.

Zum Einsatz von Reflektoren an TSE sind Regelungen in Abschnitt 2.5.8 zu berücksichtigen.

2.5.11 Notöffnungen in transportablen Schutzeinrichtungen
Notöffnungen in transportablen Schutzeinrichtungen können zum Einsatz kommen, wenn die Baustellenlänge mehr als 3 km beträgt, die fahrstreifenbezogene Verkehrsbelastung 16.000 Kfz/24 h übersteigt und Polizei oder Rettungsdienste sie für erforderlich halten. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Anzahl und Lage der Notöffnungen sind mit den Rettungskräften und der Polizei bei der Planung der Verkehrsführung abzustimmen. Die Standorte der Notöffnungen sind im Verkehrszeichenplan darzustellen. Der Verkehrszeichenplan ist auch an die jeweiligen Einsatzleitstellen zu versenden.
- Der Öffnungsvorgang kann durch die Polizei oder Rettungseinsatzkräfte vorgenommen werden. Diese sind vor Einrichtung der Baustelle vom Auftragnehmer über das fachgerechte Öffnen der eingesetzten Notöffnungselemente zu unterweisen. Die Straßen- oder Autobahnmeisterei muss eine Unterweisung zum Schließen der Notöffnungen erhalten.
- Das Schließen der geöffneten Tore ist durch das beauftragte Verkehrssicherungsunternehmen oder die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei vorzunehmen. Hierzu ist vor Baubeginn eine entsprechende Meldekette mit Nennung der Verantwortlichen zu vereinbaren.

2.6 Einrichtung der Verkehrsführung

2.6.1 Grundsätzliches

Aufbau und Abbau der Baustellenverkehrsführung sollen prinzipiell auf Grundlage des Hessischen Verkehrszeichenplankatalogs für AID (HE VZP-Katalog für AID) erfolgen. Aufgrund der Individualität der jeweiligen AID können im Einzelfall jedoch Abweichungen notwendig werden. Vor der Ausschreibung der Verkehrsführung ist daher zu prüfen, ob Aufbau und Abbau gemäß HE VZP-Katalog für AID erfolgen können. Falls dies möglich ist, muss die Anwendung vertraglich vereinbart werden.

Abweichend von den Regelungen für die Durchführung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer (Tagesbaustellen) werden Phasenpläne für AID nicht verkehrsrechtlich angeordnet und ersetzen somit nicht den verkehrsrechtlich anzuordnenden Verkehrszeichenplan.

2.6.2 Einrichten der Verkehrsführung

Der Aufbau der Verkehrsführung erfolgt auf Grundlage der verkehrsrechtlichen Anordnung unter entsprechender Berücksichtigung des Hessischen Verkehrszeichenplan-Katalogs. Einzelheiten werden im Koordinierungsgespräch (Abschnitt 2.2.6) festgelegt.

Die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei überwacht, dass alle getroffenen Festlegungen zur Baustellenverkehrsführung eingehalten werden.

2.6.3 Abnahme der Verkehrsführung

Die Abnahme der Verkehrsführung hat in der Regel unverzüglich, spätestens jedoch am nächstfolgenden Arbeitstag nach ihrer Einrichtung, zu erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die eingerichtete Verkehrsführung mit der verkehrsrechtlich angeordneten übereinstimmt. Abweichungen vom angeordneten Verkehrszeichenplan bedürfen immer einer erneuten verkehrsrechtlichen Anordnung.

Der Abnahmetermin ist von der zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei im Zuge des Koordinierungsgesprächs bekannt zu geben. An der Abnahme müssen beteiligt sein:

- die Leitung der zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei,
- das zuständige Baudezernat (Auftraggeber),
- der Auftragnehmer der Verkehrssicherung (Verantwortlicher gemäß Anordnung),
- die zuständige Polizei- bzw. Polizei-autobahnstation.

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen (Anlage 7), das allen Beteiligten sowie dem zuständigen Verkehrsdezernat als Kopie auszuhändigen ist.

Als Mangel sind im Protokoll nur Abweichungen vom angeordneten Verkehrszeichenplan aufzunehmen. Die Leitung der zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei ist dafür verantwortlich, dass festgestellte Mängel unverzüglich, möglichst während der Abnahme, beseitigt werden und dokumentiert dies im Abnahmeprotokoll.

2.6.4 Kontrolle der Verkehrsführung

Die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei und die örtliche Bauüberwachung übernehmen im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten die Kontrolle der Verkehrsführung im Baustellenbereich.

Darüber hinaus ist dem Auftragnehmer der Verkehrssicherung aufzuerlegen, dass er die Kontrolle und Wartung gemäß ZTV-SA 97, Abschnitt 7, durchzuführen hat. Dies hat zu folgenden Zeiten zu erfolgen:

- **täglich zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr,**
- **täglich zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr,**
- im Einzelfall auf Weisung der zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei.

Die Kontrolle umfasst die folgenden Aufgaben:

- Funktion von Warnleuchten einschließlich der Helligkeitsanpassung sowie des Ladungszustands der Batterien,
- Vorhandensein der angeordneten Beschilderung, Markierungen und Absperrungen einschließlich abgedeckter oder außer Kraft gesetzter ständiger Beschilderung und Markierungen,
- Funktion von LED-Verkehrszeichen einschließlich der Helligkeitsanpassung sowie des Ladungszustands der Batterien,
- Widerspruchsfreiheit von dynamischer und statischer Baustellenbeschilderung.

Dabei ist u.a. Folgendes sicherzustellen:

- ordnungsgemäßes Ausrichten versetzter, verdrehter und umgefallener Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen,
- unverzügliches Ersetzen beschädigter bzw. entwendeter Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen,



- unverzügliches Ersetzen von Markierungen aus Markierungsfarben oder Markierungsfolien, wenn die verbliebene Restfläche auf einem 100 m langen Streckenabschnitt weniger als 85% (100% in Verschwenkungs-/Überleitungsbereichen) beträgt,
- Ersetzen von Reflektoren der Schutzeinrichtung, wenn die Funktion eingeschränkt ist,
- Ersetzen von ausgefallenen Batterien, Lampen und Leuchten,
- Ausrichten und Ersetzen von schadhafte Leitelementen und Schutzeinrichtungen,
- regelmäßiges Reinigen der Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Leitelemente sowie der Beleuchtung, insbesondere in Schlechtwetterperioden.

Die durchgeführten Kontrollen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Kontrollliste ist dem Auftraggeber einmal wöchentlich, jedoch spätestens am Montag der folgenden Woche zu übersenden.

Die Kontrollen des Auftragnehmers schließen die Eigenkontrollen der Straßen- bzw. Autobahnmeisterei, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei nicht aus.

2.6.5 Änderung der Verkehrsführung

Alle grundsätzlichen Änderungen einer Arbeitsstellenverkehrsführung und der Beschilderung bedürfen der Anordnung durch das zuständige Verkehrsdezernat bzw. durch die Straßenverkehrsbehörde bei Baumaßnahmen Dritter. Sie müssen durch den Auftragnehmer der Baumaßnahme bzw. der Verkehrssicherung umgesetzt und anschließend gemäß Abschnitt 2.6.3 abgenommen werden. Bei zustimmungspflichtigen Änderungen ist immer die Straßenverkehrsbehörde zu beteiligen.

2.6.6 Beendigung der Verkehrsführung

Die örtliche Bauüberwachung meldet die Beendigung der Verkehrsführung schnellstmöglich dem zuständigen Verkehrsdezernat und der zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei.

Die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei entscheidet vorbehaltlich anderer Festlegungen der Straßenverkehrsbehörde, ob der von der Baumaßnahme betroffene Streckenabschnitt für den Verkehr frei gegeben werden kann.

Die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei überwacht, dass alle getroffenen Festlegungen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Verkehrsführung eingehalten sind (Protokollvorlage: siehe Anlage 8).

2.7 Baustellencheck

Ein Baustellencheck wird einmal pro Kalenderjahr auf Initiative der Straßenverkehrsbehörde durchgeführt und dient der Qualitätssicherung der Verkehrseinrichtungen im Zuge bestehender AID. In erster Linie soll dabei sichergestellt werden, dass Verkehrsführung, Straßenausstattung und -zustand im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Reisekomfort den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmergruppen gerecht werden. Vorzugsweise ist der Baustellencheck daher vor der Sommer-Ferienreisezeit durchzuführen; der Schwerpunkt soll auf den durch Hessen führenden Ferienverkehrsstrecken liegen. Grundlage für die Überprüfung ist eine Checkliste mit einer Bewertungsmatrix einzelner Aspekte, die von der Straßenverkehrsbehörde jeweils aktuell erstellt wird.

2.8 Baustellen-Informationsschilder

Die Baustellen-Informationsschilder für Bundesfernstraßen sind durch Allgemeine Rundschreiben Straßenbau des Bundes eingeführt. Einsatzkriterien, Größe und Gestaltung der Arbeitsstellen-Informationsschilder für Bundesfernstraßen richten sich nach den Ausführungshinweisen zu dem mit ARS Nr. 4/2011 vom 16. Mai 2011 eingeführten „Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“.

Zusätzlich zu den Baustellen-Informationsschildern sind auf Autobahnen mit einer Verkehrsbelastung von >16.000 Kfz/24h pro Fahrstreifen und ab einer Arbeitsstellenlänge von 4 km Entfernungstafeln aufzustellen, die im Abstand von jeweils 2 km auf die verbleibende Länge der Arbeitsstelle hinweisen. Die Standorte sind im Verkehrszeichenplan festzulegen; die Gestaltung ergibt sich aus Anlage 16.

2.9 Öffentlichkeitsarbeit

Pressemeldungen werden von den Regionalen Bevollmächtigten in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrs- und Baudezernaten erstellt. Die dazu erforderlichen Informationen müssen den Regionalen Bevollmächtigten durch die Verkehrs- und Baudezernate mindestens fünf Arbeitstage vor Einrichtung der Baustellenverkehrsführung vorgelegt werden.

3 Arbeitsstellen kürzerer Dauer auf Autobahnen²

3.1 Definition

Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD) sind gemäß RSA alle Arbeitsstellen, die nur über eine begrenzte Stundenanzahl eines Kalendertages, auch bei Nacht, bestehen, auch wenn die Arbeiten an den folgenden Tagen fortgesetzt werden. Unterschieden wird nach kurzzeitig stationären und beweglichen Arbeitsstellen.

3.2 Planung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer

Bei der Planung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer ist eine verkehrliche Bewertung mit Hilfe des Baustellen-/Slotmanagementsystems durchzuführen (vgl. Benutzerhandbuch).

In Rahmenverträgen - bspw. Schutzplankenarbeiten, Fahrbahnreparaturen - ist festzulegen, dass die Arbeiten, sofern sie Fahrstreifensperrungen erfordern, bei Autobahnabschnitten mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von mehr als 16.000 Kfz/24h pro Fahrstreifen in den folgenden Zeiträumen nicht durchgeführt werden dürfen:

- Montag bis Mittwoch 06:00 bis 19:00 Uhr
- Donnerstag bis Freitag 06:00 bis 21:00 Uhr

Bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer im Bereich von Streckenbeeinflussungsanlagen (SBA) muss die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei Schaltungen der SBA zur Absicherung von Baustellen anfordern. Dies erfolgt durch die Weiterleitung der Anordnung an die Verkehrszentrale Hessen über das Baustellen-/Slotmanagementsystem.

3.3 Baustellen-/Slotmanagementsystem und verkehrliche Bewertung

Alle Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind durch die zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeistereien vor Ausführung der Maßnahme im Baustellen-/Slotmanagementsystem zu planen und verkehrsrechtlich anzuordnen. Abweichungen von den Regeln bzw. Vorgaben des Baustellen-/Slotmanagementsystems sind im begründeten Einzelfall möglich. Diese Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind im Baustellen-/Slotmanagementsystem entsprechend mit Begründung zu hinterlegen und die Verkehrszentrale Hessen ist über die Arbeiten umgehend telefonisch zu informieren.

Verfügungen der Straßenverkehrsbehörde zu Ausführungszeiten von AkD (z.B. Regelungen an Feiertagen, AkD innerhalb von AID) gelten zusätzlich.

3.4 Anordnung der Verkehrsführung

Arbeitsstellen kürzerer Dauer dürfen nur nach verkehrsrechtlicher Anordnung, mit Angabe eines Verkehrszeichenplans gemäß Hessischem Verkehrszeichenplan-Katalog (HE VZP-Katalog), durchgeführt werden. Angeordnet wird der typisierte Verkehrszeichenplan mit allen dazugehörigen Phasenplänen zum Auf- und Abbau der Arbeitsstelle. Ist die anzuordnende Verkehrsführung im HE VZP-Katalog nicht enthalten, ist stets ein Verkehrszeichenplan auf Grundlage des HE VZP-Katalogs zu erstellen.

Die Straßen- bzw. Autobahnmeistereien ordnen sowohl ihre eigenen Maßnahmen als auch die der von Hessen Mobil beauftragten Firmen an. Diese stellen den Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der jeweils zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei.

Maßnahmen Dritter werden durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Der Antrag ist durch den Unternehmer mindestens 10 Arbeitstage vor geplantem Baubeginn per E-Mail an verkehrsbehoerde.bab@mobil.hessen.de zu senden und muss folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Dauer der Arbeiten,
- Name und Telefonnummer des zuständigen Ansprechpartners vor Ort,
- Angabe des Verkehrszeichenplans gemäß HE VZP-Katalog für AkD.

Für die Anordnung ist die vom Baustellen-/Slotmanagementsystem generierte Vorlage oder das in der Anlage 9 enthaltene Formblatt zu verwenden.



3.5 Einrichten der Verkehrsführung

Die Einrichtung der Verkehrsführung erfolgt stets nach den angeordneten Phasenplänen. Die ausführenden Firmen müssen sich unmittelbar vor Aufnahme der Arbeiten bei der zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei anmelden. Bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer im Bereich von Streckenbeeinflussungsanlagen muss auch das Dezernat Intelligente Verkehrssysteme einbezogen werden. In diesen Fällen ist die Aktivierung/Deaktivierung der Streckenbeeinflussungsanlage entsprechend der Phasenpläne unmittelbar vor Beginn der Maßnahme durch die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei bzw. den örtlich Verantwortlichen der ausführenden Firma bei der Verkehrszentrale Hessen telefonisch anzufordern. Die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei bzw. der örtlich Verantwortliche der ausführenden Firma überwacht, dass alle getroffenen Festlegungen zur Baustellenverkehrsführung eingehalten werden.

3.6 Unterbrechung einer Arbeitsstelle kürzerer Dauer

Die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei und die Verkehrszentrale Hessen verfolgen mögliche Stauentwicklungen an Arbeitsstellen kürzerer Dauer. Ab einer Staulänge von 5 km sind die Arbeiten – soweit technisch möglich und wenn keine Verkehrssicherheitsgründe entgegenstehen – zu unterbrechen. In Anlage 10 ist festgelegt, wie in diesem Fall zu verfahren ist. Diese Regelungen sind mit Firmen, die im Auftrag von Hessen Mobil tätig sind, vertraglich zu vereinbaren.

Im Fall einer Unterbrechung sind alle Fahrstreifen für den Verkehr freizugeben. Wenn der Stau, der zur Unterbrechung der Arbeitsstelle führte, abgebaut ist und aufgrund der Verkehrsbelastung kein erneuter Stau mehr durch die Arbeitsstelle zu erwarten ist, können die Arbeiten fortgesetzt werden.

3.7 Beendigung der Verkehrsführung

Der Abbau der Verkehrsführung erfolgt stets nach den angeordneten Phasenplänen.

Die ausführende Firma hat sofort nach Abbau aller Verkehrseinrichtungen die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei über die Beendigung der Arbeitsstelle zu informieren. Bei Fahrbahnreparaturen und Arbeiten an Schutzeinrichtungen hat die Straßen- bzw. Autobahnmeisterei eine Abnahme der Leistungen – in der Regel am nächstfolgenden Arbeitstag – vorzunehmen.

Im Bereich von Streckenbeeinflussungsanlagen ist die Beendigung der Verkehrsführung sofort durch die zuständige Straßen- bzw. Autobahnmeisterei bzw. den örtlich Verantwortlichen der ausführenden Firma der Verkehrszentrale Hessen telefonisch mitzuteilen.

3.8 Aufenthalt des Arbeitsstellenpersonals

In stationären Arbeitsstellen ist der Aufenthalt von Arbeitsstellenpersonal in Zugfahrzeugen von Verkehrssicherungseinrichtungen bzw. in deren Umfeld ausschließlich in den Auf- und Abbauphasen erlaubt. Der Aufenthalt hinter Zugfahrzeugen von fahrbaren Absperrtafeln ist bei Sperrungen von Fahrstreifen generell nicht gestattet. Die Fahrbahn darf im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Arbeitsstellen nicht überquert werden.

3.9 Arbeitsstellen kürzerer Dauer innerhalb von Arbeitsstellen längerer Dauer

Die Planung erfolgt über das Baustellen-/Slotmanagementsystem. Bei der Sperrung von Lkw-Fahrstreifen innerhalb einer Baustelle ist sicherzustellen, dass die verbleibenden Fahrstreifen ausreichend breit sind, um den Lkw-Verkehr aufzunehmen. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

3.10 Technische Gestaltung

Geschwindigkeitsbeschränkungen

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf, falls Absperungen im Bereich der Fahrbahn erfolgen, nicht mehr als 120 km/h betragen. Solange sich Personen im Arbeitsstellenbereich befinden, ist die Geschwindigkeit auf maximal 80 km/h zu beschränken. Bei Autobahnabschnitten ohne Geschwindigkeitsbeschränkung ist dazu ein Geschwindigkeitstrichter (Schritte von maximal 40 km/h) anzuordnen.

Absperreinrichtungen

Zur Absicherung von Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind bei Arbeiten auf der Fahrbahn grundsätzlich fahrbare Absperrtafeln mit Blinkpfeil (VZ 616) einzusetzen. Die fahrbare Absperrtafel muss stets am Zugfahrzeug angekoppelt bleiben und darf während der gesamten Arbeitsstellendauer nicht abgehängt werden. Das Zugfahrzeug der fahrbaren Absperrtafel darf nicht gleichzeitig als Arbeitsfahrzeug eingesetzt werden. Nur bei der Durchführung von Sofort-/Notmaßnahmen (Gefahr im Verzug), die ausschließlich im Auftrag von Hessen Mobil erfolgen dürfen, kann auf ein separates Arbeitsfahrzeug verzichtet werden.

Der Abstand der Absperreinrichtung zur eigentlichen Arbeitsstelle muss mindestens 100 m betragen.

Das Zugfahrzeug der fahrbaren Absperrtafel muss ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,49 t aufweisen. Abweichend davon dürfen in Rampenbereichen auch Zugfahrzeuge mit geringerem zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden.

Vorwarntafeln

Die Anzahl der Vorwarntafeln, von denen mindestens eine mit LED ausgestattet sein muss, ergibt sich aus dem HE VZP-Katalog.

Auf LED-Vorwarntafeln sind im unteren Teil nur Varianten des StVO-Zeichens VZ 500 (Fahrstreifentafeln) ohne weitere textliche Ergänzung anzuzeigen. Nur der Pfeil, der einen Fahrstreifeneinzug darstellt, darf mit einer aufbauenden Animation dargestellt werden. Im oberen Teil ist eine Wechselanzeige von verschiedenen Verkehrszeichen unzulässig.

Arbeitsstellen kürzerer Dauer bei Dunkelheit

Eine Arbeitsstelle bei Dunkelheit ist mit blendfreien Leuchtmitteln gemäß DIN EN 12464-2 zu beleuchten. Anstelle von Leitkegeln sind Leitbaken zu verwenden. Alle dynamischen Vorwarneinrichtungen müssen mit LED-Technik ausgestattet sein.

Dynamische Ortung von Arbeitsstellen

Alle fahrbaren Absperrtafeln, die auf Autobahnen eingesetzt werden, müssen mit Geräten zur dynamischen Ortung von Arbeitsstellen ausgestattet sein, die während des Einsatzes aktiviert sein müssen.

Vor dem erstmaligen Einsatz einer fahrbaren Absperrtafel muss eine Testschaltung zur Überprüfung der korrekten Datenübertragung durchgeführt werden. Erst danach dürfen sie zur Sicherung von Arbeitsstellen eingesetzt werden.



4 Arbeitsstellen längerer Dauer auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

4.1 Definition

Als *Arbeitsstellen längerer Dauer (AID)* werden gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) alle Arbeitsstellen bezeichnet, die länger als einen Kalendertag durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.

Die Regelungen sollen auch auf Straßen zur Anwendung kommen, die sich in der Betreuung von Hessen Mobil finden, bspw. Kreisstraßen.

4.2 Planung der Arbeitsstellen

4.2.1 Jahresplanung

Unmittelbar nach Baubesprechung des laufenden Jahres legen die Baudezernate den Verkehrsdezernaten ihrer Region für deren Zuständigkeitsbereich eine Übersicht der im Folgejahr - und ggf. darüber hinaus - geplanten Baumaßnahmen unter Angabe der jeweiligen Hessen-ID, des örtlichen Umfangs sowie des beabsichtigten Zeitraums vor. Die Verkehrsdezernate übernehmen diese Planungsdaten in das Planungs- und Informationssystem für Arbeitsstellen (PIA).

Dabei ist seitens der Baudezernate anhand einer Mehrjahresplanung zu prüfen, ob eine Bündelung von Baumaßnahmen auf einem Streckenzug möglich ist. Darüber hinaus sind Großveranstaltungen (z.B. Hesseitag) und Ferienzeiten zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Bauzeit sind die Einrichtung und der Abbau der Verkehrsführung einzubeziehen.

Arbeitsstellen, die räumlich miteinander in Verbindung stehen, sind zeitlich so zu koordinieren, dass Umleitungsverkehre sich weder gegenseitig behindern noch überlagern. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, ist die Ausführung einzelner Bauabschnitte mit unterschiedlicher Verkehrsführung aufeinander abzustimmen. Beeinträchtigungen des durch Baustellen beeinflussten Verkehrs sind stets zu minimieren.

Eine zeitgleiche Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Autobahnabschnitt und zugehörigen (ausgewiesenen) Umleitungsstrecken ist zu vermeiden. Baumaßnahmen auf der Autobahn haben Vorrang vor Baumaßnahmen im Basisnetz. Ausgenommen davon sind Baumaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Basisnetzes zwingend sind.

Bei Baumaßnahmen auf Umleitungsstrecken sind die für

den Autobahnabschnitt zuständigen Verkehrsdezernate frühzeitig in den Abstimmungsprozess einzubinden.

Über Änderungen oder Nachmeldungen von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Jahresplanung werden die Verkehrsdezernate zeitnah durch die Baudezernate informiert.

4.2.2 Abstimmung der Verkehrsführung

Für die Durchführung der Baumaßnahme hat mit Festlegung des Bauablaufs eine Abstimmung mit betroffenen Kommunen, der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde, der Rettungsleitstelle und den Aufgabenträgern im ÖV (auch Schulbusbetreiber) zu erfolgen. Bei dieser Abstimmung ist das während der Bauzeit vorgesehene Verkehrsführungskonzept festzulegen. Es ist mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu klären, welche innerörtlichen Umleitungsstrecken genutzt werden können und wie die Information betroffener Gewerbebetriebe zu erfolgen hat. Kann die Maßnahme nur unter Vollsperrung durchgeführt werden, so ist schon zu diesem Zeitpunkt die Führung der Umleitungsverkehre mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften abzustimmen und zu klären, welche begleitenden Regelungen (z.B. Führung Rettungsfahrzeuge und ÖPNV-Linien) dazu erforderlich sind. Dieser Abstimmungsprozess findet unter der Federführung des Verkehrsdezernats mit Unterstützung des Baudezernats statt.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von alternativen Verkehrsführungen im Basisnetz kann es geboten sein, Programme zu Verkehrssimulationen einzusetzen.

Bei Arbeitsstellen im Grenzbereich zu anderen Regionen ist eine Abstimmung mit den jeweiligen Nachbardezernaten erforderlich, gegebenenfalls betrifft dies auch ein Nachbarbundesland. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung im Nachbarbundesland mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises, der Straßenbaubehörde und der Polizei. Die Federführung obliegt dem Verkehrsdezernat, in dessen Zuständigkeitsbereich die Baumaßnahme liegt.

4.2.3 Planungs- und Informationssystem für Arbeitsstellen (PIA)

Nach der Eingabe der Grunddaten zu den Arbeitsstellen längerer Dauer, die im Rahmen der Jahresplanung erfolgt ist, vervollständigt das zuständige Verkehrsdezernat die Einträge zu den Arbeitsstellen im Planungs- und Informationssystem für Arbeitsstellen (PIA). Notwendige Änderungsanordnungen sind ebenfalls vom zuständigen

Verkehrsdezernat einzupflegen, damit diese zentral im System vorliegen und zu Abstimmungszwecken eingesehen werden können.

4.2.4 Aufstellen des Verkehrszeichenplans

Verkehrszeichenpläne

Die Verkehrszeichenpläne müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lage der Arbeitsstelle,
- zeitlicher Rahmen,
- Verkehrsführung und ggf. erforderliche Sperrungen,
- Anzahl der Fahrstreifen,
- Fahrstreifenbreite,
- Arbeitsstellenlänge,
- vorgesehene Beschilderung, Markierung, Absperrgeräte usw. mit Lage bzw. Stationierung,
- vorhandene Verkehrszeichen mit Lage bzw. Stationierung,
- Umleitungsplan (falls erforderlich),

Für jede Bauphase, die eine Änderung in der Verkehrsführung erforderlich macht, ist ein separater Verkehrszeichenplan erforderlich.

Fahrstreifenbreiten

Die Mindestfahrstreifenbreite der Behelfsfahrstreifen bei einstreifiger Verkehrsführung je Fahrtrichtung beträgt 3,00 m. In Ausnahmefällen ist eine Mindestbreite von 2,75 m möglich.

Bei der Festlegung der Restfahrbahnbreite sind die Belange des Winterdienstes und der Feuerwehr zu berücksichtigen. Einzelheiten dazu sind mit der jeweils betroffenen Straßenmeisterei bzw. der Feuerwehr abzustimmen.

Wegen der Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten dürfen die einmal festgelegten und angeordneten Restfahrbahnbreiten während der Bauzeit nicht verringert werden.

Umleitungen

Die Verfügbarkeit von Umleitungsstrecken ist rechtzeitig zu prüfen. Bei der Auswahl von Umleitungsstrecken sind deren Leistungsfähigkeit und Aspekte der Verkehrssicherheit wesentliche Kriterien. Umleitungsstrecken sind richtungsbezogen räumlich zu trennen, wenn sie einen

geringen Straßenquerschnitt ($\leq 5,50$ m) und / oder einen hohen Schwerverkehrsanteil (>10 %) aufweisen. Kreuzende Umleitungsverkehre sind zu vermeiden.

Auf Umleitungen ist über Vorankündigungstafeln hinzuweisen, die in der Regel zwei - mindestens eine - Wochen vor Beginn der Sperrung aufzustellen sind. Sie sind Bestandteil des Verkehrszeichenplans. Die Vorankündigungstafeln müssen folgende Informationen enthalten:

- Inhalt der Baumaßnahme,
- Zeitpunkt der Sperrung (Beginn und geplantes Ende),
- Umfang der Umleitungsverkehrsführung (z.B. Darstellung VZ 250, o.a.).

Die Vorankündigungstafeln ersetzen nicht die Baustellen-Informationsschilder.

Werbung

Gemäß § 33 StVO ist Werbung an Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten verboten, auch im Zuge von Arbeitsstellen. Es ist vertraglich den Auftragnehmern vorzugeben, dass Werbung (auch „am Ort der Leistung“) der Zustimmung des zuständigen Verkehrsdezernats bedarf. Bei Werbung im Bereich von Überleitungen, an Knotenpunkten oder Lichtsignal- bzw. Fußgängerschutzanlagen ist keine Zustimmung zu erteilen.

Ausführungszeiten

Die Gesamtzeit einer Baumaßnahme schließt die Zeiträume für den Auf- und Abbau der Baustellenverkehrsführung mit ein, auch wenn dies in Form von Arbeitsstellen kürzerer Dauer erfolgt. Die hierfür zulässigen Zeiträume sind im Zuge der Abstimmung der Verkehrsführung (Abschnitt 4.2.2) festzulegen.

Integration von Lichtzeichenanlagen

Vorhandene Lichtzeichen an Knotenpunkten sind sorgfältig in das Verkehrsführungskonzept einzuplanen. Das Steuerungskonzept hängt u. a. von folgenden Parametern ab:

- Verkehrsnachfrage (Ganglinien, soweit verfügbar)
- Fahrbeziehungen, die während der jeweiligen Bauphase aufrecht zu erhalten sind,
- bauzeitliche Verfügbarkeit der Detektion,
- Konzeption der vorhandenen Lichtzeichenanlage (Steuergerät, Signalgeber usw.),
- Wechselwirkungen mit Engstellensignalisierungen.



Neben der Anpassung der Lichtzeichenanlagen im Zuge der von einer Baumaßnahme betroffenen Straße ist bei der Erstellung des Verkehrsführungskonzeptes (Abschnitt 4.2.2) stets zu prüfen, mit welchen Verlagerungen der Verkehrsnachfrage im Netz infolge der geplanten Baumaßnahme zu rechnen ist. In bestimmten Fällen kann hierzu der Einsatz einer rechnergestützten Verkehrssimulation sinnvoll sein. Soweit die Lichtzeichenanlagen in dem vom Umleitungs- oder Ausweichverkehr betroffenen Netz voraussichtlich nicht in der Lage sind, die veränderten Verkehrsverhältnisse ohne erhebliche zusätzliche Störungen zu bewältigen (z. B. durch eine voll verkehrsabhängige Steuerung), sind die Steuerungsprogramme entsprechend anzupassen. Bei mehreren überlasteten Zufahrten an einem Knotenpunkt ist hierbei stets der Verkehr im Zuge der Umleitungsstrecke bzw. des Ausweichverkehrs (erste Priorität) bzw. der höherrangigen Straße (zweite Priorität) zu bedienen. An Anschlussstellen von Autobahnen oder Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung hat die Vermeidung von Rückstau auf diese Straßen höchste Priorität bei der Festlegung des Steuerungskonzeptes. Dies gilt dann auch für weitere Lichtzeichenanlagen im Zuge der von der Anschlussstelle wegführenden Straßen.

Mit Abbau der bauzeitlichen Behelfsverkehrsführung müssen alle Bestandteile der Lichtzeichenanlagen, insbesondere Verkabelungen und Detektoren, wieder vollständig vorhanden und einsatzbereit sein.

Engstellensignalisierung

Bei der Festlegung einzelner Bauabschnitte sind örtliche Besonderheiten der Verkehrsführung (z.B. Zufahrten, Regelungen an Kreuzungen, Erreichbarkeit von Grundstücken) zu beachten.

Um die Leistungsfähigkeit einer halbseitig gesperrten Straße mit Lichtzeichenanlage zu sichern, sind nachfolgende Festlegungen unter Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Verkehrsstärke und der Steigungsverhältnisse zu berücksichtigen:

- Die Arbeitsstellenlänge je Bauabschnitt wird auf maximal 300 m begrenzt. In Ausnahmefällen kann in Abhängigkeit der Verkehrsbelastung die Länge eines Bauabschnittes bis 500 m betragen. Je höher die Verkehrsbelastung ist, desto kürzer sollen die Bauabschnitte gewählt werden. Bei größerer Radfahrerfrequenzierung kann es erforderlich sein, die Arbeitsstellenlänge auf unter 300 m zu begrenzen. Einmündende Straßen und Wege im jeweiligen Bauabschnitt sind zu berücksichtigen.
- Eine vollverkehrsabhängige Steuerung mit Anpassung der Freigabezeiten ist als Regellösung anzustreben. Voraussetzung ist, dass die verwendeten Detektoren zuverlässig und störungsfrei arbeiten und regelmäßig überwacht werden.

- Die Umlaufzeit einer Lichtzeichenanlage in der Verkehrsspitze soll im Regelfall 3 min nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann sie maximal 5 min betragen.

Zur Ermittlung der Signalzeiten wird auf die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) hingewiesen. Transportable Lichtzeichenanlagen sollen den Anforderungen der ZTV-SA 97 Abschnitt 5.7 und 6.7 entsprechen. Es sind nur vollverkehrsabhängig gesteuerte Lichtzeichenanlagen des Typ C oder D (TL Transportable Lichtsignalanlagen 97) einzusetzen. Der Auftragnehmer hat vor Inbetriebnahme einer Lichtzeichenanlage einen Signalzeitenplan zu erstellen und diesen dem zuständigen Verkehrsdezernat zur Prüfung und verkehrsrechtlichen Anordnung vorzulegen.

4.2.5 Ausschreibung und Vergabe der Verkehrssicherung

Vor Ausschreibung der Verkehrssicherung müssen die dazu erforderlichen Grundlagen abgestimmt und alle notwendigen Zustimmungen vorliegen. Die gemäß Abschnitt 4.2.2 abgestimmten Zeiträume zur Einrichtung, Umlegung und Abbau der Verkehrssicherung sind zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist die Verkehrssicherung als Teil der Baumaßnahme auszuschreiben, um eine eindeutige Verantwortlichkeit und eine dem Baufortschritt stets angepasste Verkehrsführung sicherzustellen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Für Arbeitsstellen längerer Dauer mit umfangreichen Beschilderungsmaßnahmen, Unterteilungen der Maßnahme in mehrere Teilbauabschnitte, schwieriger Verkehrsführung und Umleitungsstrecken sind gesonderte Verkehrszeichenpläne zu erstellen. Diese Verkehrszeichenpläne werden aus den Regelplänen entwickelt, müssen jedoch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Durch die Bauarbeiten betroffene Fußgänger- und Radverkehre sind durch geeignete Maßnahmen (Behelfsübergänge, Seitenschutz, Baugrubensicherung, separate Signalphasen) zu berücksichtigen; dies gilt auch für die Belange mobilitätseingeschränkter Personen. Die Verkehrszeichenpläne stellen die Grundlage für Art und Umfang der Arbeitsstellenabsicherung dar und ergänzen im Rahmen der Angebotserstellung beim Auftragnehmer die Kalkulationsgrundlagen. Daher werden in der Regel Verkehrszeichenpläne durch den Auftraggeber bereitgestellt. Ausnahmen sind dann möglich, wenn auf Regelpläne der RSA zurückgegriffen wird.

Bieter müssen die Eignung und Qualifikation des Verantwortlichen für die Sicherung von Arbeitsstellen bei Angebotsabgabe nachweisen. Beim Aufstellen der Verbindungsunterlagen ist deshalb folgende Regelung gemäß ARS 19/1999 des BMVI in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufzunehmen:

„Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999) ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen.“

4.2.6 Koordinierungsgespräch

Bei Baumaßnahmen mit komplexer Verkehrsführung kann eine Woche vor der Einrichtung der Arbeitsstelle auf Veranlassung des zuständigen Verkehrsdezernats ein Koordinierungsgespräch durchgeführt werden.

Weitere Beteiligte sind:

- das zuständige Baudezernat (bzw. der externe Antragsteller bei Baumaßnahmen Dritter),
- die zuständige Straßenmeisterei,
- der Auftragnehmer der Verkehrssicherung (Verantwortlicher gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung),
- der oder die Auftragnehmer der Baumaßnahme,
- die zuständige Polizeistation.

Grundlagen für das Koordinierungsgespräch sind die gemäß Abschnitt 4.2.2 abgestimmten Verkehrszeichenpläne und eine Ablaufplanung zur Einrichtung, zur Umlegung und zum Abbau der Verkehrssicherung zu den einzelnen Bauphasen.

Die Ergebnisse sind vom Verkehrsdezernat in einem Protokoll festzuhalten, das allen Beteiligten zugestellt wird.

4.3 Sperrungen

4.3.1 Sperrung von Bundes- und Landesstraßen

Als Sperrung wird jede dauerhafte Unterbindung einer Fahrbeziehung angesehen. Sie erfordert die Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Es ist analog Abschnitt 4.2.2 zu verfahren. Anlage 15 enthält das zu verwendende Antragsformular.

4.3.2 Anhalten des Verkehrs

Das Anhalten des Verkehrs mit einer Dauer von maximal 15 min ohne Umleitung ist keine Sperrung im Sinne der StVO. Das Anhalten des Verkehrs erfolgt durch die Polizei. Hierzu ist die zuständige Polizeistation mindestens zwei Wochen vor der Maßnahme durch das Verkehrsdezernat zu beteiligen. Die Anfrage auf Unterstützungsleistung durch die Polizei bei Maßnahmen Dritter erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Baufirma. Bei mehrmaligem Anhalten muss der Stau der vorherigen Anhaltphase beim nachfolgenden Anhalten vollständig aufgelöst sein.

Vor dem Anhalten auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen pro Richtung sind in der Regel alle Fahrstreifen bis auf einen mittels einer Arbeitsstelle kürzerer Dauer zu sperren. Der Verkehr auf dem verbleibenden Fahrstreifen wird dann von der Polizei angehalten.

4.4 Verkehrsrechtliche Anordnung

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist unabdingbare Voraussetzung für die Einrichtung der Verkehrssicherung. Bei Straßenbaumaßnahmen von Hessen Mobil sind die jeweiligen Verkehrsdezernate für die Anordnung zuständig. Bei Maßnahmen Dritter (z.B. DB AG oder Versorgungsunternehmen) ist die jeweilige Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Die verkehrsrechtliche Anordnung enthält grundsätzlich Verkehrszeichenpläne und ggf. Umleitungspläne, die fallweise verschiedene Bauphasen berücksichtigen und keiner textlichen Wiederholung bedürfen. Die Anordnung muss Folgendes umfassen:

- Lage der Arbeitsstelle,
- zeitlicher Rahmen und Ablauf,
- vorgesehene Beschilderung, Markierung, Absperrgeräte (wg. Markierungsfunkt.) usw.,
- Behandlung vorhandener Verkehrszeichen,
- Verantwortlicher für Verkehrssicherung (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer während und außerhalb der Arbeitszeit),
- Verkehrszeichenplan,
- Umleitungs- oder Verkehrslenkungsplan,
- Vorankündigungstafeln,
- Durchfahrtsbreite und -höhe für Schwer- und Großraumtransporte (Angaben ohne Sicherheits- und sonstige Zuschläge).

Anlage 13 enthält das zu verwendende Formblatt für die verkehrsrechtliche Anordnung einer Arbeitsstelle längerer Dauer. Aufgrund der gemäß Abschnitt 4.2.2 durchgeführten Abstimmung ist eine gesonderte Anhörung der Polizei gemäß StVO nicht notwendig.

Die Anordnungen durch das jeweils zuständige Verkehrsdezernat erfolgt unter Verwendung des Planungs- und Informationssystems für Arbeitsstellen (PIA).



Änderungen des Bauzeitendes sind dem zuständigen Verkehrsdezernat durch die zuständige Bauüberwachung rechtzeitig bekanntzugeben, damit eine Änderungsanordnung erstellt werden kann.

Die verkehrsrechtliche Anordnung soll gleichzeitig auch der Information betroffener Behörden und Institutionen dienen. In den Verteiler sind daher aufzunehmen:

- Baudezernat / Bauüberwachung,
- Straßenverkehrsbehörde/n,
- Straßenmeisterei/en,
- Dezernat Verkehrstechnik und Straßenausstattung (Großraum- u. Schwertransporte),
- Regionaler Bevollmächtigter,
- Kommunale Gebietskörperschaft/en, in deren Gemarkung die Baumaßnahme liegt,
- Kommunale Gebietskörperschaft/en, die durch die Umleitungsstrecken betroffen ist/sind,
- Polizeistation/en,
- Wehrbereichskommando,
- Rettungsleitstelle/n,
- Aufgabenträger ÖPNV bzw. Verkehrsverbund.

Der Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung muss dem zuständigen Verkehrsdezernat grundsätzlich 10 Arbeitstage vor geplantem Baubeginn vorliegen.

4.5 Technische Gestaltung

4.5.1 Sicherheitsabstände

Zwischen Verkehrsbereich und Arbeitsbereich einer Arbeitsstelle sind im Regelfall Baken vorzusehen. Es ist eine Betretungsverbotzone von außerorts $S_B = 90$ cm und innerorts $S_B = 70$ cm einzurichten, die dauerhaft nicht betreten werden darf. Ferner ist die Lagerung von Materialien dort nicht gestattet. Darüber hinaus ist ein Sicherheitsbereich S_A von mindestens 80 cm zum Arbeitsraum vorzusehen (Abb. 5). Unter Einhaltung dieser Rahmenbedingungen können im Arbeitsraum uneingeschränkt alle Tätigkeiten durchgeführt werden. Dazu dürfen Personen den Sicherheitsbereich betreten; der Aufenthalt dort ist jedoch auf ein Minimum zu begrenzen. Insofern sind Bauverfahren, die diese Forderung unterstützen und Arbei-

ten unter ausschließlichem Geräte-/Maschineneinsatz ermöglichen, Vorrang einzuräumen.

Für die Einhaltung aller hier getroffenen Regelungen in Bezug auf den Aufenthalt von Personen ist der Unternehmer verantwortlich.

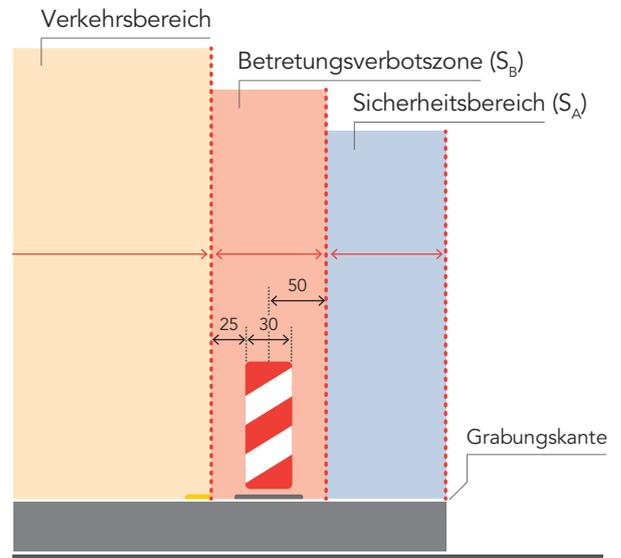


Abb. 5: Betretungsverbotzone und Sicherheitsbereich

Unter Zugrundelegung dieser Rahmenbedingungen und des Umfangs der Baumaßnahme ergibt sich die mögliche Fahrstreifenbreite innerhalb der Baustellenverkehrsführung (Abb. 6). In Abhängigkeit der rechnerisch verbleibenden Fahrstreifenbreite ist zu entscheiden, ob eine Verkehrsführung im Baustellenbereich aufrechterhalten werden kann oder die Bauarbeiten unter Vollsperrung durchzuführen sind.

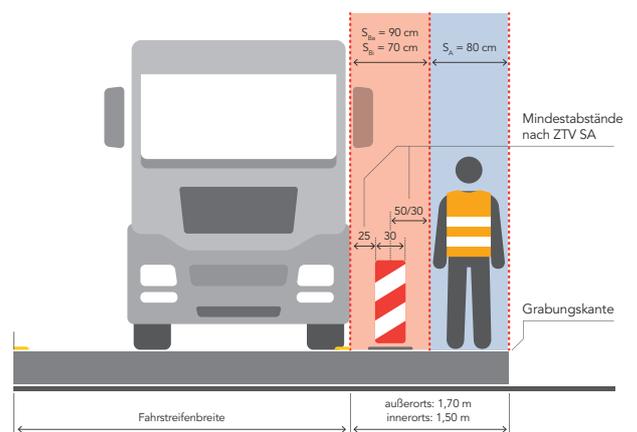


Abb. 6: Regelfall mit Baken

Müssen innerhalb des Baustellenbereichs Fahrbeziehungen aufrechterhalten werden, kommen Varianten in Frage, die von den örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. der zur Verfügung stehenden Fahrbahnbreite bzw. der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, abhängen und daher immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich machen. Ausgewählte Varianten sind nachfolgend dargestellt.

Beispielsweise kann die Betretungsverbotzone durch Einsatz einer transportablen Schutzeinrichtung (TSE) mit der Aufhaltestufe T 3 und einer Baubreite von maximal 30 cm eingeschränkt werden (Abb. 7). Unter entsprechender Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und unter Einhaltung eines maximalen Wirkungsbereichs der TSE von < 50 cm kann eine Betretungsverbotzone von $S_B = 50$ cm – gilt außerorts und innerorts gleichermaßen – eingerichtet werden, die dauerhaft nicht betreten werden darf. Hinzu kommt ein Sicherheitsbereich S_A von mindestens 80 cm. Unter Einhaltung dieser Rahmenbedingungen können im Arbeitsraum uneingeschränkt alle Tätigkeiten durchgeführt werden. Dazu dürfen Personen den Sicherheitsbereich betreten; der Aufenthalt dort ist jedoch auf ein Minimum zu begrenzen.

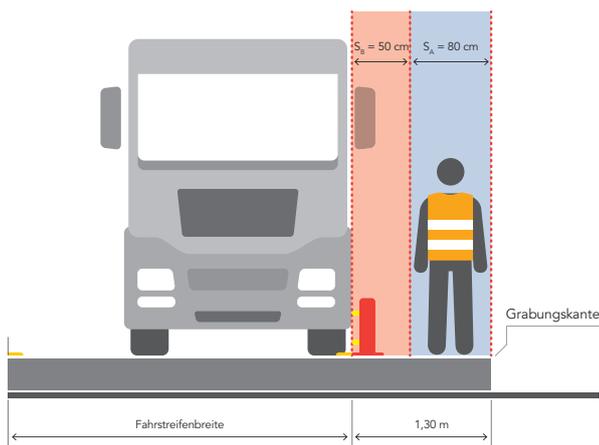


Abb. 7: Variante mit transportabler Schutzeinrichtung

Aufgrund örtlicher Gegebenheiten kann es weiterhin erforderlich werden, den Sicherheitsbereich S_A dauerhaft auf 40 cm zu reduzieren (Abb. 8). In diesem Fall dürfen im angrenzenden Arbeitsraum nur Tätigkeiten unter ausschließlichem Geräte-/Maschineneinsatz durchgeführt werden.

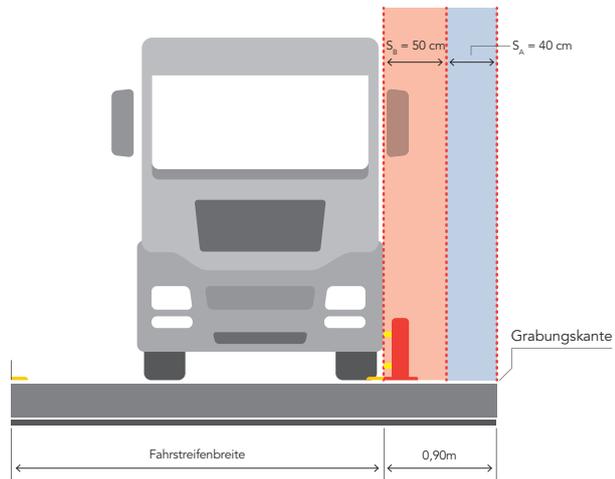


Abb. 8: Variante mit Einschränkung des Sicherheitsbereichs

Unter diesen Rahmenbedingungen dürfen sich im Sicherheitsbereich keine Personen aufhalten. Für den Fall, dass Arbeiten – zeitlich begrenzt – doch den Aufenthalt von Personen im Sicherheitsbereich erforderlich machen, ist dieser für die Dauer der Arbeiten auf $S_A = 80$ cm zu erweitern. Dies erfolgt dann unter gleichzeitiger Einschränkung der Betretungsverbotzone um 40 cm. Zur Umsetzung dieser Regelung sind begleitende verkehrliche Maßnahmen, wie temporäre Sperrung von Fahrbeziehungen für alle oder einzelne Fahrzeugarten, dann nicht vermeidbar. Diese Verkehrseinschränkungen sind zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen und ihre Durchführungszeit, insbesondere die Sperrung von Fahrbeziehungen, hat sich an den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu orientieren. Unter Umständen werden zusätzliche verkehrlenkende Maßnahmen im Straßennetz erforderlich.

Auf die Einrichtung eines Sicherheitsbereichs kann unter der Voraussetzung verzichtet werden, dass im angrenzenden Arbeitsraum nur Tätigkeiten unter ausschließlichem Geräte-/Maschineneinsatz durchgeführt werden und ein Hinauslehnen aus Fahrzeugen während der Arbeiten nicht erforderlich ist bzw. unterbunden wird (Abb. 9). Auch diese Variante lässt weitere temporär wirksame Modifikationen prinzipiell zu.

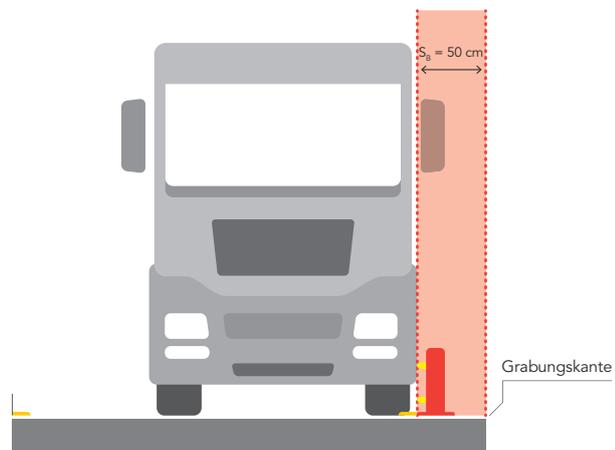


Abb. 9: Variante mit Verzicht auf den Sicherheitsbereich



Die grundsätzlichen Festlegungen zu den Sicherheitsabständen sind bereits im Rahmen der Verkehrszeichenplanerstellung zu treffen und mit allen Beteiligten abzustimmen. Für alle Eingriffe in den Verkehr während der Durchführung der Bauarbeiten gelten die Regelungen dieses Handbuchs. Für Baustellen, in denen solche Regelungen absehbar zur Anwendung kommen, sind die bauvertraglichen Voraussetzungen dafür zu schaffen; dies betrifft insbesondere die täglichen Arbeitszeiten im Zusammenhang mit der vorzugebenden modifizierten Baubetriebsform.

4.5.2 Vorabmaßnahmen zur Prüfung des Fahrbahnzustandes

Im Zuge der Planung einer Arbeitsstelle längerer Dauer ist eine Prüfung des Fahrbahnzustandes sowie des Bankettbereichs innerhalb der geplanten Baustellenverkehrs-führung durch die Straßenmeisterei und das zuständige Baudezernat, auch im Hinblick auf die zu erwartende Verkehrsbelastung infolge der Baustellenverkehrsführung vorzunehmen. Dies gilt auch für die eingeplanten Umleitungsstrecken. Bei bereits erkennbaren oder aufgrund des Zustands zu erwartenden Fahrbahnschäden sind vor Einrichtung der Baustelle bauliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Bankette sind vor Einrichtung einer Arbeitsstelle zu befestigen, wenn mit einer hohen Abkommenswahrscheinlichkeit von Lkw aufgrund der örtlichen Verhältnisse zu rechnen ist. Fahrbahnzustand und Bankette sind während der Baumaßnahme im Rahmen der Streckenkontrollen von der zuständigen Straßenmeisterei fortwährend zu überwachen.

4.5.3 Beschilderung / Wegweisung

Auf klassifizierten Straßen außerhalb von Autobahnen sind ausschließlich Schilder der Größe 2 nach Verkehrszeichenkatalog (VzKat 2017) aufzustellen. Die Schilder müssen den Anforderungen der anerkannten Gütebedingungen entsprechen (RAL-Gütezeichen). Als Folientyp ist die Reflexions-Klasse RA 2, Aufbau B (eingekapselte Glasperlen) oder C (mikroprismatische Materialien) nach DIN 67520: 2013-10, vorzuschreiben. Über die Gebrauchstauglichkeit gelten die Regelungen der ZTV-SA 97 in Abschnitt 5.1 Absatz (5). Ergänzend hierzu wird festgelegt, dass die Reflexionswerte noch mindestens 80% der Werte nach DIN 67520, Teil 2 betragen sollten. Die Schilder werden nicht beleuchtet. Während der Baumaßnahme vorübergehend ungültige Beschilderung, z.B. im Bestand, ist zu demontieren oder blickdicht zu verhüllen. Das Wegdrehen der Schilder ist nicht zulässig.

Während der Baumaßnahme nicht mehr aktuelle Bestandteile der Wegweisung (Pfeile oder Teilziele) sind auszukreuzen. Hierzu sind mobile, rote und retroreflektierende Auskreuzvorrichtungen (gemäß ZTV-SA 97 Abschnitt 6.1) zu verwenden, welche die Schildfläche nicht berühren dürfen. Die Wegweisung ist innerhalb von Ar-

beitsstellen aufrecht zu erhalten. Für die provisorische wegweisende Beschilderung innerhalb der Arbeitsstelle ist Folgendes zu beachten:

- Die Schilderstandorte und die farbliche Gestaltung (schwarz auf gelb) werden gemäß den einschlägigen Richtlinien ausgeführt (RWB 2000).
- Alle Ziele der vorhandenen Wegweisung sind in der Regel auch bei der provisorischen Beschilderung zu berücksichtigen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde.

4.5.4 Baken

Die Baken (Zeichen 605 StVO) müssen den TL Leitbaken 97 entsprechen. Es dürfen nur Baken mit Folientyp 2 nach DIN 67520, Teil 2, oder mit Folien anderer Bauart mit mindestens gleichen lichttechnischen Eigenschaften aufgestellt werden. In der Regel werden einseitige Leitbaken aufgestellt. In Verschwenkungen sind ausschließlich Pfeilbaken zu verwenden. Für die Bakenfüße gelten die TL Aufstellvorrichtungen 97.

4.5.5 Warnleuchten und Absperrschranken

Warnleuchten müssen den TL Warnleuchten 90 entsprechen. Es sind Warnleuchten mit gelbem Dauerlicht zu verwenden. In Querabsperrungen ist auf jeder Bake eine Warnleuchte anzubringen. Bei Längsabsperrungen ist auf Warnleuchten auf den Baken zu verzichten, da diese mit einer Folie des Typs 2 gemäß entsprechender TL auszustatten sind. Bei Vollsperrung einer Verkehrsfläche (Fahrstreifen / ganze Fahrbahn) sind mindestens fünf Warnleuchten mit rotem Dauerlicht auf, jedoch nicht vor der Absperrschranke bzw. den Leitbaken anzubringen.

4.5.6 Farbige Gestaltung von Elementen in Arbeitsstellen

Alle Elemente der Straßenausstattung in Arbeitsstellen sind mit Ausnahme der eigentlichen Funktionsflächen wie z.B. rot-weiße Schraffen, Wegweisung etc. in Verkehrsgrau (TLP VZ, Abschnitt 3.3.17) auszuführen.

4.5.7 Markierungen

Baustellenmarkierungen werden in Gelb gemäß der in der StVO bzw. den RMS festgelegten Form ausgeführt. Diese Markierungen heben die vorhandenen weißen Fahrstreifenbegrenzungen und Leitlinien auf, ohne dass diese entfernt oder abgedeckt werden müssen (§ 39 bis 45 StVO und VwV-StVO zu § 39 bis § 43). Ist absehbar, dass ständige Markierungen, insbesondere in Verschwenkungs-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, die Erkennbarkeit und Begreifbarkeit der Verkehrsführung in Arbeitsstellen durch die Verkehrsteilnehmer erheblich beeinträchtigen werden, sind diese je nach Markierungsbild zu entfernen, abzudecken, in Gelb auszukreuzen oder in Gelb zu ergänzen. In Bereichen mit nutzbarer Weißmarkierung ist auf parallele gelbe Markierung zu verzichten.

In der Regel ist nach Baumaßnahmen die endgültige Markierung sofort nach Fertigstellung der Fahrbahndecke aufzubringen, so dass nach der Baumaßnahme keine zusätzliche Verkehrssicherung zur Aufbringung der Markierung notwendig wird.

Es dürfen nur Markierungsmaterialien eingesetzt werden, für die ein Prüfbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) nach den aktuell gültigen Regelwerken vorliegt. Die Verkehrsklasse ist nach Dauer der Arbeitsstellenführung, Verkehrsbelastung sowie Häufigkeit der Überfahrungen nach ZTV-M 13 festzulegen. Sie ist mindestens so zu wählen, dass während der Dauer der Verkehrsführung auf ein Nachmarkieren weitestgehend verzichtet werden kann.

Üblicherweise wird in Baustellen gelbe Markierungsfolie eingesetzt. Infolge widriger Randbedingungen während der Applikation (z.B. schlechten Wetterbedingungen) kann sich Markierungsfolie verschieben oder sogar lösen. Um diesen Sachverhalten entgegenzuwirken, soll in Streckenbereichen, bei denen anschließend die Fahrbahndecke abgetragen und erneuert werden soll oder die Verkehrsführung über eine Winterperiode eingerichtet bleibt, gelbe Agglomeratmarkierung / Farbmarkierung eingesetzt werden. Aufgrund bleibender Phantomeffekte nach der Demarkierung ist deren Einsatz sorgfältig abzuwägen.

Nach Fertigstellung der Verkehrsführung ist vom zuständigen Verkehrsdezernat das Protokoll der Eigenüberwachungsprüfung gem. ZTV-M 13 für die Markierungsarbeiten von der ausführenden Firma einzufordern. Dieses Protokoll stellt innerhalb der Vertragsabwicklung eine wesentliche Grundlage für den Nachweis der Ausführung dar. Sollte während der Dauer der Verkehrsführung dennoch eine Nachmarkierung beschädigter oder gelöster Gelbmarkierung erforderlich werden, ist diese gemäß ZTV-SA 97 Kap. 7 Abs. 6 unverzüglich zu ersetzen. Unverzüglich bedeutet hierbei, dass die fehlende Gelbmarkierung innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden nach Feststellung des Mangels ersetzt werden muss, soweit dies die Witterungsbedingungen vor und während der Ausführung zulassen. Der AN hat für die Nachmarkierung das erforderliche Ersatzmaterial sowie das Personal und die Maschinen zeitlich so zu disponieren, dass ein Einsatz innerhalb dieser 24-Stundenfrist erfolgen kann.

Im Überleitungsbereich sind grundsätzlich Typ-II-Markierungen vorzusehen. Beim Einsatz von transportablen Schutzeinrichtungen direkt neben dem Verkehrsraum müssen diese gleichzeitig die Funktion der Markierung übernehmen. Dazu ist gemäß TL Transportable Schutzeinrichtungen der Sockelbereich der Schutzeinrichtung mit gelben retroreflektierenden Elementen auszustatten. Die einzuhaltenden Abstandsmaße der Elemente sind den TL zu entnehmen.

Die vorübergehenden Markierungen sind bei Räumung der Arbeitsstelle rückstandsfrei zu entfernen.

4.5.8 Transportable Schutzeinrichtungen

Transportable Schutzeinrichtungen (TSE) kommen in Abhängigkeit ihrer geprüften Schutzwirkung (Aufhaltestufe, Wirkungsbereich, dynamische Querverschiebung) für die gemäß den ZTV-SA 97, Tabelle 5, definierten Situationen in Arbeitsstellen längerer Dauer zum Einsatz. Die Einsatzbereiche für TSE an zweibahnigen Straßen ergeben sich aus Bild 2 der ZTV-SA 97. Die Eignung einer TSE muss durch Vorlage eines Prüfzeugnisses (DIN EN 1317) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) oder eines anderen zertifizierten Prüfinstituts nachgewiesen werden. Eine Liste der TSE, die den Anforderungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 und des ARS 5/1999 genügen und für die es zulässige Einsatzbereiche nach den ZTV-SA 97 und dem ARS 18/1999 gibt, hat die BASt auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Abweichend zur Tabelle 5 der ZTV-SA 97 gilt:

- Für den Einsatzbereich B (Trennung Verkehrsreich/Baufeld) sind TSE mindestens der Aufhaltestufe T3 zu wählen. Der Wirkungsbereich ergibt sich aus den örtlichen Erfordernissen.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

- In Baustellen auf Brücken sind für den Einsatzbereich B mindestens TSE der Aufhaltestufe H1 zu wählen. Notwendige Verschwenkungen der Verkehrsführung sind außerhalb des Brückenbauwerks anzuordnen.
- Kommen TSE mit Überlappungen an den Stößen zum Einsatz, so dürfen diese nur in Fahrtrichtung zeigen.

Zum Einsatz von Reflektoren an TSE sind Regelungen in Abschnitt 4.5.7 zu berücksichtigen.

4.6 Einrichtung der Verkehrsführung

4.6.1 Grundsätzliches

Die mit der Einrichtung der Arbeitsstellenverkehrsführung beauftragte Firma muss über einen Verantwortlichen zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen verfügen, der einen entsprechenden Qualifikationsnachweis über erforderliche Fachkenntnis gemäß MVAS 99 besitzt.

Beim Einrichten und Räumen einer Arbeitsstellenverkehrsführung ist darauf zu achten, dass die Eingriffe in den Verkehr in verkehrsschwachen Zeiten erfolgen. Diese Arbeiten im Verkehrsraum sind nach den Verkehrszeichenplänen der RSA 95 Teil C II bzw. B IV abzusichern und werden von der zuständigen Straßenmeisterei angeordnet.



4.6.2 Einrichten der Verkehrsführung

Der Aufbau der Verkehrsführung erfolgt auf Grundlage der verkehrsrechtlichen Anordnung.

4.6.3 Abnahme der Verkehrsführung

Die Abnahme der Verkehrsführung hat in der Regel unverzüglich nach ihrer Einrichtung und vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die eingerichtete Verkehrsführung mit der verkehrsrechtlich angeordneten Verkehrsführung übereinstimmt. Eine Änderung des angeordneten Verkehrszeichenplanes während der Abnahme ist ohne Beteiligung des zuständigen Verkehrsdezernats nicht zulässig. Abweichungen vom Verkehrszeichenplan bedürfen immer einer erneuten verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Abnahme der Verkehrssicherung an der eingerichteten Arbeitsstelle wird durch den Auftragnehmer beantragt. Die Koordinierung des Abnahmetermins obliegt der zuständigen Straßenmeisterei.

An der Abnahme müssen beteiligt sein:

- die Leitung der zuständigen Straßenmeisterei,
- das zuständige Baudezernat (Auftraggeber),
- der Auftragnehmer der Verkehrssicherung (Verantwortlicher gemäß Anordnung).

Darüber hinaus sind einzuladen:

- die zuständige Straßenverkehrsbehörde,
- die zuständige Polizeistation,
- die betroffene kommunale Gebietskörperschaft,
- das zuständige Verkehrsdezernat.

Über die Abnahme ist von der einladenden Stelle ein Protokoll zu fertigen (Anlage 11), das allen Beteiligten sowie dem zuständigen Verkehrsdezernat als Kopie auszuhändigen ist.

Als Mangel sind im Protokoll nur Abweichungen vom angeordneten Verkehrszeichenplan aufzunehmen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich, möglichst während der Abnahme, zu beseitigen.

4.6.4 Kontrollen der Verkehrsführung

Der Auftragnehmer hat gemäß ZTV-SA 97, Abschnitt 7, die Kontrolle und Wartung der Arbeitsstellenverkehrsführung durchzuführen.

Die durchgeführten Kontrollen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Kontrollliste ist dem Auftraggeber einmal wöchentlich, jedoch spätestens am Montag der folgenden Woche zu übersenden

Die Kontrollen des Auftragnehmers schließen die Eigenkontrollen der Straßenmeisterei, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei nicht aus.

4.6.5 Änderung der Verkehrsführung

Alle grundsätzlichen Änderungen einer Arbeitsstellenverkehrsführung und der Beschilderung, bedürfen der Anordnung durch das zuständige Verkehrsdezernat bzw. durch die Straßenverkehrsbehörde bei Baumaßnahmen Dritter. Sie müssen durch den Auftragnehmer der Baumaßnahme bzw. der Verkehrssicherung umgesetzt und anschließend gemäß Abschnitt 4.6.3 abgenommen werden. Bei zustimmungspflichtigen Änderungen ist die Straßenverkehrsbehörde zu beteiligen.

4.6.6 Beendigung der Verkehrsführung

Die örtliche Bauüberwachung meldet die Beendigung der Verkehrsführung, spätestens 10 Arbeitstage vor Abschluss der Baumaßnahme, dem zuständigen Verkehrsdezernat und der zuständigen Straßenmeisterei.

Die Leitung der zuständigen Straßenmeisterei oder eine beauftragte Person mit entsprechender Qualifikation entscheidet, ob der betroffene Streckenabschnitt für den Verkehr frei gegeben werden kann.

Die zuständige Straßenmeisterei überwacht vor Ort, dass alle getroffenen Festlegungen beim Abbau der Verkehrsführung eingehalten werden (Protokollvorlage: siehe Anlage 12).

4.7 Öffentlichkeitsarbeit

Pressemeldungen werden von den Regionalen Bevollmächtigten in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrs- und Baudezernaten erstellt. Die dazu erforderlichen Informationen müssen den Regionalen Bevollmächtigten durch die Verkehrs- und Baudezernate mindestens fünf Arbeitstage vor Einrichtung der Baustellenverkehrsführung vorgelegt werden.

5 Vorschriften und Richtlinien

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95)
- Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M 13)
- Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS 93)
- Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2015)
- Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS 2009)
- RAL-Gütebedingungen für Verkehrszeichen
- TL Absperrschranken 97
- TL Leitbaken 97, TL Leitkegel 94, TL Absperrtafeln 97, TL Warnleuchten 90, TL Leitelemente 97
- TL Transportable Schutzeinrichtungen 97
- TL Transportable Lichtsignalanlagen 97
- TL Stahlschutzplanken 99
- TL Betonschutzwand-Fertigteile 96
- TL Markierungsmaterialien 06
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)
- Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB 92)
- Hessischer Leitfaden zur wegweisenden Beschilderung auf Autobahnen (LWBA)
- Hessischer Verkehrszeichenplan-Katalog für AkD und AID (HE VZP-Katalog 2016)
- Katalog der Verkehrszeichen (VzKat 2017)



Anlagen

- Anlage 1 Straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeiten in Hessen
- Anlage 2 Übersicht der Baustellenausschlussstrecken
- Anlage 3 Hochbelastete BAB Streckenabschnitte in Hessen
- Anlage 4 Protokollvorlage: Abstimmung der Verkehrsführung (BAB)
- Anlage 5 Vorlage: Ablaufplan Aufbau/Umlegung/Abbau Verkehrssicherung (BAB)
- Anlage 6 Vorlage: Anordnung Arbeitsstelle längerer Dauer (BAB)
- Anlage 7 Protokollvorlage: Abnahme der Verkehrssicherung (BAB)
- Anlage 8 Protokollvorlage: Abnahme des Rückbaus der Verkehrssicherung (BAB)
- Anlage 9 Verkehrsrechtliche Anordnung einer Arbeitsstelle kürzerer Dauer (BAB)
- Anlage 10 Räumbarkeit von AkD im Straßenraum auf BAB gemäß Baustellen-/Slotmanagementsystem
- Anlage 11 Protokollvorlage: Abnahme der Verkehrssicherung (BLK)
- Anlage 12 Protokollvorlage: Abnahme des Rückbaus der Verkehrssicherung (BLK)
- Anlage 13 Vorlage: Anordnung Arbeitsstelle längerer Dauer (BLK)
- Anlage 14 Vorlage: Anordnung Arbeitsstelle kürzerer Dauer (BLK)
- Anlage 15 Vorlage: Antrag für eine Straßensperrung (BLK)
- Anlage 16 Musterbeispiel: Entfernungstafeln

Anlage 1

Straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeiten in Hessen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	Regierungspräsidenten	Kreisfreie Städte: Darmstadt, Frankfurt, Kassel, Offenbach, Wiesbaden	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden über 50.000 Einwohner	kreisangehörige Gemeinden mit 7.500 bis 50.000 Einwohner	kreisangehörige Gemeinden bis 7.500 Einwohner
-------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------	-----------------------	-----------------------------------------------------------------------	------------	-------------------------------------------------	----------------------------------------------------------	-----------------------------------------------

Oberste Straßenverkehrsbehörde								
Obere Straßenverkehrsbehörde								
Straßenverkehrsbehörde								
Zuständige Verwaltungsbehörde				Oberbürgermeister	Landrat	Oberbürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister

Straßennetz in Hessen

Autobahnen								
Bundesstraßen		3	4	4	4	4		
Landesstraßen							1	
Kreisstraßen								

Anordnung von Lichtzeichenanlagen und Fußgängerüberwegen nach §45 StVO

Bundesstraßen							2	
Landesstraßen							2	
Kreisstraßen								

Erteilung von Erlaubnissen nach §29 und §30 StVO oder die Zulassung von Ausnahmen nach §46 StVO

Autobahnen								
Bundeslandübergreifend								
Kreisübergreifend								
Im Kreisgebiet/Gebiet d. kreisfr. Gem.								
Im Gemeindegebiet								

- zuständig
- nicht zuständig

1) bei Verkehrsbeschränkungen und Verboten nur, wenn sie sich auf eigenes Gemeindegebiet auswirkt
 2) nur bei Gemeinden über 30.000 Einwohner
 3) Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung
 4) außer Straßen von besonderer Verkehrsbedeutung



Anlage 2

Übersicht der Baustellenausschlussstrecken

A3-A661

Streckenabschnitt mit Baustelle			Streckenabschnitt mit Baustellenausschluß		
BAB	Abschnitt + Richtung		BAB	Abschnitt + Richtung	
	von	nach		von	nach
A3	Wiesbadener Kreuz	Mönchhof-Dreieck	A66 A648 A5 B40/B43 A66 A671 A60 A67	Wiesbadener Kreuz Eschborner Dreieck Frankfurter Kreuz Krifteler Dreieck Wiesbadener Kreuz AS WI-Mainzer Straße Mainspitz-Dreieck Rüsselsheimer Dreieck	Eschborner Dreieck Westkreuz Frankfurt Frankfurter Kreuz AS Frankfurt-Süd AS WI-Mainzer Straße Mainspitz-Dreieck Rüsselsheimer Dreieck Mönchhof-Dreieck
A3	Mönchhof-Dreieck	Wiesbadener Kreuz	B43/B40 A5 A648 A66 A67 A60 A671 A66	AS Frankfurt-Süd Frankfurter Kreuz Westkreuz Frankfurt Eschborner Dreieck Mönchhof-Dreieck Rüsselheimer Dreieck Mainspitz-Dreieck AS WI-Mainzer Straße	Krifteler Dreieck Westkreuz Frankfurt Eschborner Dreieck Wiesbadener Kreuz Rüsselsheimer Dreieck Mainspitz-Dreieck AS Wi-Mainzer Straße Wiesbadener Kreuz
A3	Mönchhof-Dreieck	Frankfurter Kreuz	A66 A648 A5 B40/B43	Wiesbadener Kreuz Eschborner Dreieck Westkreuz Frankfurt Krifteler Dreieck	Eschborner Dreieck Westkreuz Frankfurt Frankfurter Kreuz AS Frankfurt-Süd
A3	Frankfurter Kreuz	Mönchhof-Dreieck	A5 A648 A66 B40/B43	Frankfurter Kreuz Westkreuz Frankfurt Eschborner Dreieck AS Frankfurt-Süd	Westkreuz Frankfurt Eschborner Dreieck Wiesbadener Kreuz Krifteler Dreieck
A3	Frankfurter Kreuz	Offenbacher Kreuz	A5 A661	Frankfurter Kreuz Bad Homburger Kreuz	Bad Homburger Kreuz Offenbacher Kreuz
A3	Offenbacher Kreuz	Frankfurter Kreuz	A661 A5	Offenbacher Kreuz Bad Homburger Kreuz	Bad Homburger Kreuz Frankfurter Kreuz
A3	Offenbacher Kreuz	AS Hanau	A661 B8 A66 A45 B43a/45	Offenbacher Kreuz Gemeindegrenze F. AS M.-Bischhofsheim Hanauer Kreuz Hanauer Kreuz	AS Frankfurt-Ost AS M.-Bischhofsheim Hanauer Kreuz Seligenstädter Dreieck AS Hanau
A3	AS Hanau	Offenbacher Kreuz	B45/43a A45 A66 B8 A661	AS Hanau Seligenstädter Dreieck Hanauer Kreuz AS MZ-Bischhofsheim AS Frankfurt-Ost	Hanauer Kreuz Hanauer Kreuz AS MZ-Bischhofsheim Gemeindegrenze F. Offenbacher Kreuz
A3	AS Hanau	Seligenstädter Dreieck	B45/43a A45	AS Hanau Hanauer Kreuz	Hanauer Kreuz Seligenstädter Dreieck
A3	Seligenstädter Dreieck	AS Hanau	A45 B43a/45	Seligenstädter Dreieck Hanauer Kreuz	Hanauer Kreuz AS Hanau
A661	Offenbacher Kreuz	Bad Homburger Kreuz	A3 A5	Offenbacher Kreuz Frankfurter Kreuz	Frankfurter Kreuz Bad Homburger Kreuz
A661	Bad Homburger Kreuz	Offenbacher Kreuz	A5 A3	Bad Homburger Kreuz Frankfurter Kreuz	Frankfurter Kreuz Offenbacher Kreuz

Übersicht der Baustellenausschlussstrecken

A485-A480-B429/49

Streckenabschnitt mit Baustelle			Streckenabschnitt mit Baustellenausschluß		
BAB	Abschnitt + Richtung		BAB	Abschnitt + Richtung	
	von	nach		von	nach
A485	Gießener Nordkreuz	AS Bergwerkswald	A480 B429/49	Gießener Nordkreuz AS Wettenberg	AS Wettenberg AS Bergwerkswald
A485	AS Bergwerkswald	Gießener Nordkreuz	B49/429 A480	AS Bergwerkswald AS Wettenberg	AS Wettenberg Gießener Nordkreuz
A485	AS Bergwerkswald	Gießener Südkreuz	A480 B429/49 A45 AS B457 A5	Gießener Nordkreuz AS Wettenberg Wetzlar-Ost AS GI-Licher Straße AS Fernwald	AS Wettenberg AS Wetzlar-Ost Gießener Südkreuz AS Fernwald Gambacher Kreuz
A485	Gießener Südkreuz	AS Bergwerkswald	A5 B457 A45 B49/429 A480	Gambacher Kreuz AS Fernwald Gießener Südkreuz AS Wetzlar-Ost AS Wettenberg	AS Fernwald AS GI-Licher Straße AS Wetzlar-Ost AS Wettenberg Gießener Nordkreuz
A480	Reiskirchener Dreieck	Gießener Nordkreuz	A5 B457 A485 A485	Reiskirchener Dreieck AS Fernwald AS GI-Licher Straße AS GI-Licher Straße	AS Fernwald AS GI-Licher Straße Gießener Nordkreuz Gießener Südkreuz
A480	Gießener Nordkreuz	Reiskirchener Dreieck	A485 B457 A5	Gießener Südkreuz AS GI-Licher Straße AS Fernwald	AS GI-Licher Straße AS Fernwald Reiskirchener Dreieck
A480	Gießener Nordkreuz	AS Wettenberg	A485 A45	Gießener Nordkreuz Gießener Südkreuz	Gießener Südkreuz AS Wetzlar-Ost
A480	AS Wettenberg	Gießener Nordkreuz	A45 A485	AS Wetzlar-Ost Gießener Südkreuz	Gießener Südkreuz Gießener Nordkreuz
B429/49	AS Wettenberg	AS Wetzlar-Ost	A485 A45	Gießener Nordkreuz Gießener Südkreuz	Gießener Südkreuz AS Wetzlar-Ost
B49/429	AS Wetzlar-Ost	AS Wettenberg	A45 A485	AS Wetzlar-Ost Gießener Südkreuz	Gießener Südkreuz Gießener Nordkreuz



Anlage 2

Übersicht der Baustellenausschlussstrecken

A45-B45/43a

Streckenabschnitt mit Baustelle			Streckenabschnitt mit Baustellenausschluß		
Abschnitt + Richtung			Abschnitt + Richtung		
BAB	von	nach	BAB	von	nach
A45	Seligenstädter Dreieck	Hanauer Kreuz	A3 B45/43a	Seligenstädter Dreieck AS Hanau	AS Hanau Hanauer Kreuz
A45	Hanauer Kreuz	Seligenstädter Dreieck	B43a/45 A3	Hanauer Kreuz AS Hanau	AS Hanau Seligenstädter Dreieck
A45	Hanauer Kreuz	Gambacher Kreuz	B43a/45 A3 A661 A5	Hanauer Kreuz Seligenstädter Dreieck Offenbacher Kreuz Bad Homburger Kreuz	AS Hanau Offenbacher Kreuz Bad Homburger Kreuz Gambacher Kreuz
A45	Gambacher Kreuz	Hanauer Kreuz	A5 A661 A3 B45/43a	Gambacher Kreuz Bad Homburger Kreuz Offenbacher Kreuz AS Hanau	Bad Homburger Kreuz Offenbacher Kreuz Seligenstädter Dreieck Hanauer Kreuz
A45	Gambacher Kreuz	Gießener Südkreuz	A5 A480 A485	Gambacher Kreuz Reiskirchener Dreieck Gießener Nordkreuz	Reiskirchener Dreieck Gießener Nordkreuz Gießener Südkreuz
A45	Gießener Südkreuz	Gambacher Kreuz	A485 A480 A5	Gießener Südkreuz Gießener Nordkreuz Reiskirchener Dreieck	Gießener Nordkreuz Reiskirchener Dreieck Gambacher Kreuz
A45	Gießener Südkreuz	AS Wetzlar-Ost	A485 B 49	Gießener Südkreuz AS Bergwerkswald	AS Bergwerkswald AS Wetzlar-Ost
A45	AS Wetzlar-Ost	Gießener Südkreuz	B49 A485	AS Wetzlar-Ost AS Bergwerkswald	AS Bergwerkswald Gießener Südkreuz
B43a/45	Hanauer Kreuz	AS Hanau	A45 A3	Hanauer Kreuz Seligenstädter Dreieck	Seligenstädter Dreieck AS Hanau
B45/43a	AS Hanau	Hanauer Kreuz	A3 A45	AS Hanau Seligenstädter Dreieck	Seligenstädter Dreieck Hanauer Kreuz

Streckenabschnitt mit Baustelle			Streckenabschnitt mit Baustellenausschluß		
BAB	Abschnitt + Richtung		BAB	Abschnitt + Richtung	
	von	nach		von	nach
A5	Landesgrenze BW	Darmstädter Kreuz	A659 A6 A67	Landesgrenze BW Viernheimer Kreuz Viernheimer Dreieck	Viernheimer Kreuz Viernheimer Dreieck Darmstädter Kreuz
A5	Darmstädter Kreuz	Landesgrenze BW	A67 A6 A659	Darmstädter Kreuz Viernheimer Dreieck Viernheimer Kreuz	Viernheimer Dreieck Viernheimer Kreuz Landesgrenze BW
A5	Darmstädter Kreuz	Frankfurter Kreuz	A67 A3	Darmstädter Kreuz Mönchhof-Dreieck	Mönchhof-Dreieck Frankfurter Kreuz
A5	Frankfurter Kreuz	Darmstädter Kreuz	A3 A67	Frankfurter Kreuz Mönchhof-Dreieck	Mönchhof-Dreieck Darmstädter Kreuz
A5	Frankfurter Kreuz	Westkreuz Frankf.	A3 A661 A66 A648	Frankfurter Kreuz Offenbacher Kreuz Wiesbadener Kreuz Eschborner Dreieck	Offenbacher Kreuz Bad Homburger Kreuz Eschborner Dreieck Westkreuz Frankfurt
A5	Westkreuz Frankf.	Frankfurter Kreuz	A661 A3 A66 B40/B43	Bad Homburger Kreuz Offenbacher Kreuz Nordwestkreuz Frankfurt Krifteler Dreieck	Offenbacher Kreuz Frankfurter Kreuz Krifteler Dreieck AS F-Flughafen-Nord
A5	Westkreuz Frankf.	Nordwestkreuz Frankfurt	A648 A3 A661 B43/B40 A66	Westkreuz Frankfurt Frankfurter Kreuz Offenbacher Kreuz AS F-Flughafen-Nord Krifteler Dreieck	Eschborner Dreieck Offenbacher Kreuz Bad Homburger Kreuz Krifteler Dreieck Nordwestkreuz Frankfurt
A5	Nordwestkreuz Frankfurt	Westkreuz Frankf.	A66 B40/B43 A648 A661 A3	Nordwestkreuz Frankfurt Krifteler Dreieck Eschborner Dreieck Bad Homburger Kreuz Offenbacher Kreuz	Krifteler Dreieck AS F-Flughafen-Nord Westkreuz Frankfurt Offenbacher Kreuz Frankfurter Kreuz
A5	Nordwestkreuz Frankfurt	Bad Homburger Kreuz	A3 A661 A648 A5	Frankfurter Kreuz Offenbacher Kreuz Eschborner Dreieck Westkreuz Frankfurt	Offenbacher Kreuz Bad Homburger Kreuz Westkreuz Frankfurt Frankfurter Kreuz
A5	Bad Homburger Kreuz	Nordwestkreuz Frankfurt	A661 A3 A5 A648	Bad Homburger Kreuz Offenbacher Kreuz Frankfurter Kreuz Westkreuz Frankfurt	Offenbacher Kreuz Frankfurter Kreuz Westkreuz Frankfurt Eschborner Dreieck
A5	Bad Homburger Kreuz	Gambacher Kreuz	A3 B45/43a A45/66 A45	Frankfurter Kreuz AS Hanau Hanauer Kreuz Langenselbolder Dreieck	AS Hanau Hanauer Kreuz Langenselbolder Dreieck Gambacher Kreuz
A5	Gambacher Kreuz	Bad Homburger Kreuz	A45 A45/66 B43a/45 A3	Gambacher Kreuz Langenselbolder Dreieck Hanauer Kreuz AS Hanau	Langenselbolder Dreieck Hanauer Kreuz AS Hanau Frankfurter Kreuz
A5	Gambacher Kreuz	Reiskirchener Dreieck	A45 A485 A480	Gambacher Kreuz Gießener Südkreuz Gießener Nordkreuz	Gießener Südkreuz Gießener Nordkreuz Reiskirchener Dreieck
A5	Reiskirchener Dreieck	Gambacher Kreuz	A480 A485 A45	Reiskirchener Dreieck Gießener Nordkreuz Gießener Südkreuz	Gießener Nordkreuz Gießener Südkreuz Gambacher Kreuz



Anlage 2

Übersicht der Baustellenausschlussstrecken

A66-A648

Streckenabschnitt mit Baustelle			Streckenabschnitt mit Baustellenausschluß		
BAB	Abschnitt + Richtung		BAB	Abschnitt + Richtung	
	von	nach		von	nach
A66	Schiersteiner Kreuz	AS WI-Mainzer Straße	A60 A671	Landesgrenze RP Mainspitz-Dreieck	Mainspitz-Dreieck AS WI-Mainzer Straße
A66	AS WI-Mainzer Straße	Schiersteiner Kreuz	A671 A60	AS WI-Mainzer Straße Mainspitz-Dreieck	Mainspitz-Dreieck Landesgrenze RP
A66	AS WI-Mainzer Straße	AS WI-Erbenheim	A671 B455	AS WI-Mainzer Straße AS Mainz-Kastel	AS Mainz-Kastel AS WI-Erbenheim
A66	AS WI-Erbenheim	AS WI-Mainzer Straße	B455 A671	AS WI-Erbenheim AS Mainz-Kastel	AS Mainz-Kastel AS WI-Mainzer Straße
A66	AS WI-Erbenheim	Wiesbadener Kreuz	B455 A671 A60 A67 A3	AS WI-Erbenheim AS Mainz-Kastel Landesgrenze RP Rüsselheimer Dreieck Mönchhof-Dreieck	AS Mainz-Kastel Mainspitz-Dreieck Rüsselheimer Dreieck Mönchhof-Dreieck Wiesbadener Kreuz
A66	Wiesbadener Kreuz	AS WI-Erbenheim	A3 A67 A60 A671 B455	Wiesbadener Kreuz Mönchhof-Dreieck Rüsselheimer Dreieck Mainspitz-Dreieck AS Mainz-Kastel	Mönchhof-Dreieck Rüsselheimer Dreieck Landesgrenze RP AS Mainz-Kastel AS WI-Erbenheim
A66	Wiesbadener Kreuz	Krifteler Dreieck	A3 B43/B40 A5	Wiesbadener Kreuz AS Kelsterbach Frankfurter Kreuz	Frankfurter Kreuz Krifteler Dreieck Nordwestkreuz Frankfurt
A66	Krifteler Dreieck	Wiesbadener Kreuz	B40/B43 A3 A5	Krifteler Dreieck Frankfurter Kreuz Nordwestkreuz Frankfurt	AS Kelsterbach Wiesbadener Kreuz Frankfurter Kreuz
A66	Krifteler Dreieck	Eschborner Dreieck	B40/B43 A3 A5	Krifteler Dreieck Wiesbadener Kreuz Frankfurter Kreuz	AS F-Flughafen-Nord Frankfurter Kreuz Nordwestkreuz Frankfurt
A66	Eschborner Dreieck	Krifteler Dreieck	A5 A3 B43/B40	Nordwestkreuz Frankfurt Frankfurter Kreuz AS F-Flughafen-Nord	Frankfurter Kreuz Wiesbadener Kreuz Krifteler Dreieck
A66	Eschborner Dreieck	Nordwestkreuz Frankfurt	A648 A5	Eschborner Dreieck Westkreuz Frankfurt	Westkreuz Frankfurt Nordwestkreuz Frankfurt
A66	Nordwestkreuz Frankfurt	Eschborner Dreieck	A5 A648	Nordwestkreuz Frankfurt Westkreuz Frankfurt	Westkreuz Frankfurt Eschborner Dreieck
A66	Nordwestkreuz Frankfurt	AS F-Miquellallee	A648	Eschborner Dreieck	AS F-Katharinenkreisel
A66	AS F-Miquellallee	Nordwestkreuz Frankfurt	A648	AS F-Katharinenkreisel	Eschborner Dreieck
A66	Maintal-Bischofsheim	Hanauer Kreuz	A661 A3 B45/43a	AS Frankfurt-Ost Offenbacher Kreuz AS Hanau	Offenbacher Kreuz AS Hanau Hanauer Kreuz
A66	Hanauer Kreuz	Maintal-Bischofsheim	B43a/45 A3 A661	Hanauer Kreuz AS Hanau Offenbacher Kreuz	AS Hanau Offenbacher Kreuz AS Frankfurt-Ost
A648	Eschborner Dreieck	Westkreuz Frankfurt	A66 A5	Eschborner Dreieck Nordwestkreuz Frankfurt	Nordwestkreuz Frankfurt Westkreuz Frankfurt
A648	Westkreuz Frankfurt	Eschborner Dreieck	A5 A3 A66	Westkreuz Frankfurt Frankfurter Kreuz Nordwestkreuz Frankfurt	Frankfurter Kreuz Wiesbadener Kreuz Eschborner Dreieck
A648	Westkreuz Frankfurt	AS F-Katharinenkreisel	A66 A5	Eschborner Dreieck Westkreuz Frankfurt	AS F-Miquellallee Nordwestkreuz Frankfurt
A648	AS F-Katharinenkreisel	Westkreuz Frankfurt	A66 A5	AS F-Miquellallee Nordwestkreuz Frankfurt	Eschborner Dreieck Westkreuz Frankfurt

Übersicht der Baustellenausschlussstrecken

A6-A67-A659

Streckenabschnitt mit Baustelle			Streckenabschnitt mit Baustellenausschluß		
BAB	Abschnitt + Richtung		BAB	Abschnitt + Richtung	
	von	nach		von	nach
A6	Viernheimer Kreuz	Viernheimer Dreieck	A659 A5	Viernheimer Kreuz Landesgrenze BW	Landesgrenze BW Darmstädter Kreuz
A6	Viernheimer Dreieck	Viernheimer Kreuz	A5 A659	Darmstädter Kreuz Landesgrenze BW	Landesgrenze BW Viernheimer Kreuz
A67	Viernheimer Dreieck	Darmstädter Kreuz	A659 A5	Viernheimer Kreuz Landesgrenze BW	Landesgrenze BW Darmstädter Kreuz
A67	Darmstädter Kreuz	Viernheimer Dreieck	A5 A659	Darmstädter Kreuz Landesgrenze BW	Landesgrenze BW Viernheimer Kreuz
A67	Darmstädter Kreuz	Rüsselsheimer Dreieck	A5 A3 A67	Darmstädter Kreuz Frankfurter Kreuz Mönchhof-Dreieck	Frankfurter Kreuz Mönchhof-Dreieck Rüsselsheimer Dreieck
A67	Rüsselsheimer Dreieck	Darmstädter Kreuz	A67 A3 A5	Rüsselsheimer Dreieck Mönchhof-Dreieck Frankfurter Kreuz	Mönchhof-Dreieck Frankfurter Kreuz Darmstädter Kreuz
A67	Rüsselsheimer Dreieck	Mönchhof-Dreieck	A60 A671 A66 A3	Rüsselsheimer Dreieck Mainspitz-Dreieck AS WI-Mainzer Straße Wiesbadener Kreuz	Mainspitz-Dreieck AS WI-Mainzer Straße Wiesbadener Kreuz Mönchhof-Dreieck
A67	Mönchhof-Dreieck	Rüsselsheimer Dreieck	A3 A66 A671 A60	Mönchhof-Dreieck Wiesbadener Kreuz AS WI-Mainzer Straße Mainspitz-Dreieck	Wiesbadener Kreuz AS WI-Mainzer Straße Mainspitz-Dreieck Rüsselsheimer Dreieck
A659	Landesgrenze BW	Viernheimer Kreuz	A5	Landesgrenze BW	Darmstädter Kreuz
A659	Viernheimer Kreuz	Landesgrenze BW	A67	Viernheimer Kreuz	Darmstädter Kreuz



Anlage 2

Übersicht der Baustellenausschlussstrecken

A671-A60-B455-B43-A643

Streckenabschnitt mit Baustelle			Streckenabschnitt mit Baustellenausschluß		
BAB	Abschnitt + Richtung		BAB	Abschnitt + Richtung	
	von	nach		von	nach
A671	AS WI-Mainzer Straße	AS Mainz-Kastel	A66 B455	AS WI-Mainzer Straße AS WI-Erbenheim	AS WI-Erbenheim AS Mainz-Kastel
A671	AS Mainz-Kastel	AS WI-Mainzer Straße	B455 A66	AS Mainz-Kastel AS WI-Erbenheim	AS WI-Erbenheim AS WI-Mainzer Straße
A671	AS Mainz-Kastel	Mainspitz-Dreieck	A66 A3 A67 A60	AS WI-Mainzer Straße Wiesbadener Kreuz Mönchhof-Dreieck Rüsselheimer Dreieck	Wiesbadener Kreuz Mönchhof-Dreieck Rüsselheimer Dreieck Mainspitz-Dreieck
A671	Mainspitz-Dreieck	AS Mainz-Kastel	A60 A67 A3 A66	Mainspitz-Dreieck Rüsselheimer Dreieck Mönchhof-Dreieck Wiesbadener Kreuz	Rüsselheimer Dreieck Mönchhof-Dreieck Wiesbadener Kreuz WI-Mainzer Straße
A60	Mainspitz-Dreieck	Rüsselheimer Dreieck	A671 A66 A3 A67	Mainspitz-Dreieck AS WI-Mainzer Straße Wiesbadener Kreuz Mönchhof-Dreieck	AS WI-Mainzer Straße Wiesbadener Kreuz Mönchhof-Dreieck Rüsselheimer Dreieck
A60	Rüsselheimer Dreieck	Mainspitz-Dreieck	A67 A3 A66 A671	Rüsselheimer Dreieck Mönchhof-Dreieck Wiesbadener Kreuz AS WI-Mainzer Straße	Mönchhof-Dreieck Wiesbadener Kreuz AS WI-Mainzer Straße Mainspitz-Dreieck
A60	Landesgrenze RP	Mainspitz-Dreieck	A643 A66 A671	Landesgrenze RP Schiersteiner Kreuz AS WI-Mainzer Straße	Schiersteiner Kreuz AS WI-Mainzer Straße Mainspitz-Dreieck
A60	Mainspitz-Dreieck	Landesgrenze RP	A671 A66 A643	Mainspitz-Dreieck AS WI-Mainzer Straße Schiersteiner Kreuz	AS WI-Mainzer Straße Schiersteiner Kreuz Landesgrenze RP
A643	Landesgrenze RP	Schiersteiner Kreuz	A60 A671 A66	Landesgrenze RP Mainspitz-Dreieck AS WI-Mainzer Straße	Mainspitz-Dreieck AS WI-Mainzer Straße Schiersteiner Kreuz
A643	Schiersteiner Kreuz	Landesgrenze RP	A66 A671 A60	Schiersteiner Kreuz AS WI-Mainzer Straße Mainspitz-Dreieck	AS WI-Mainzer Straße Mainspitz-Dreieck Landesgrenze RP
B455	AS WI-Erbenheim	AS Mainz-Kastel	A66 A671	WI-Erbenheim AS WI-Mainzer Straße	AS WI-Mainzer Straße AS Mainz-Kastel
B455	AS Mainz-Kastel	AS WI-Erbenheim	A671 A66	AS Mainz-Kastel AS WI-Mainzer Straße	AS WI-Mainzer Straße WI-Erbenheim
B40/43	Krifteler Dreieck	AS F-Flughafen-Nord	A66 A3	Wiesbadener Kreuz Wiesbadener Kreuz	Eschborner Dreieck Frankfurter Kreuz
B43/40	AS F-Flughafen-Nord	Krifteler Dreieck	A66 A3	Eschborner Dreieck Frankfurter Kreuz	Wiesbadener Kreuz Wiesbadener Kreuz

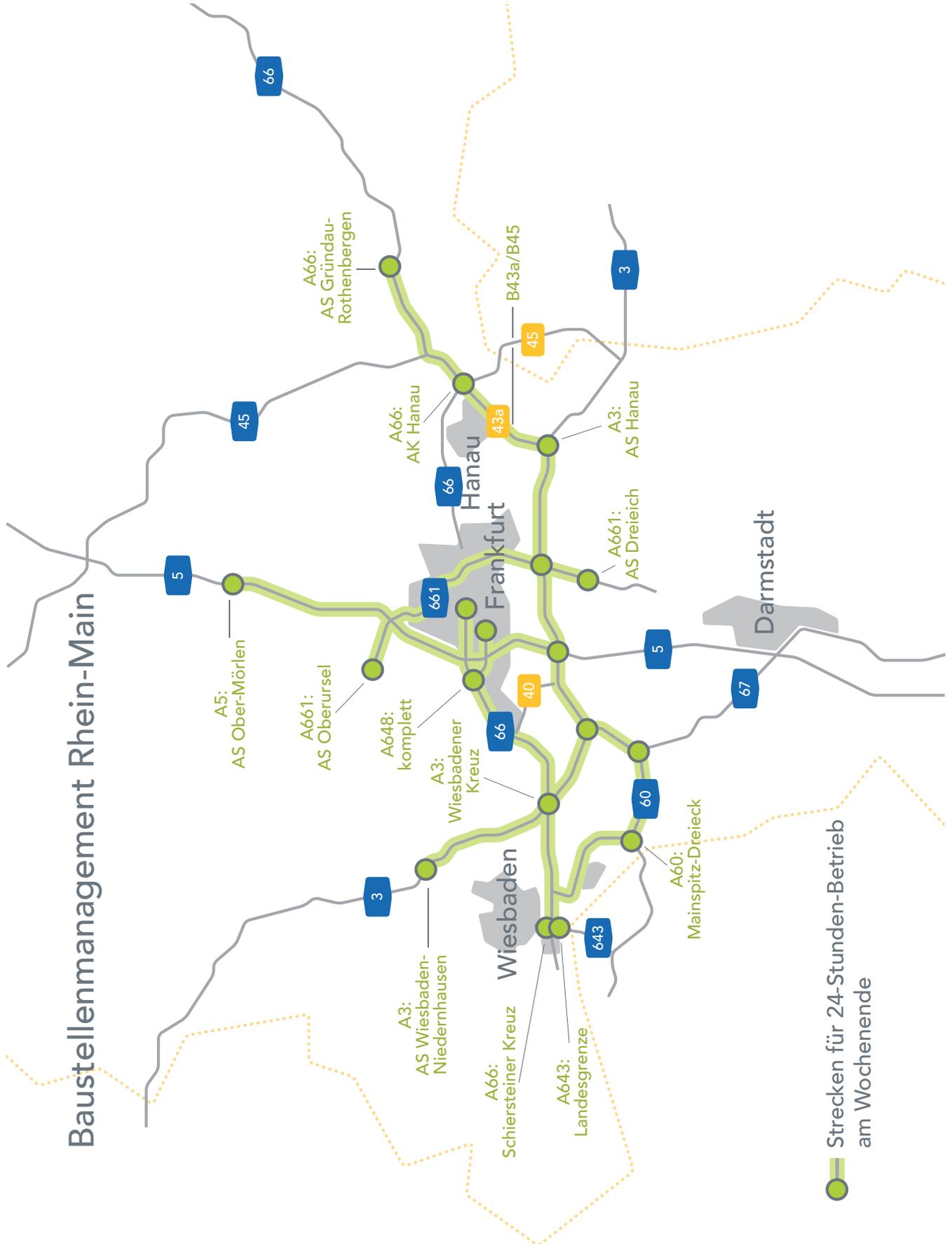
Übersicht der Baustellenausschlussstrecken

A7-A44-A49

Streckenabschnitt mit Baustelle			Streckenabschnitt mit Baustellenausschluß		
BAB	Abschnitt + Richtung		BAB	Abschnitt + Richtung	
	von	nach		von	nach
A44	Kreuz Kassel-West	Dreieck Kassel-Süd	A49 A7	Kreuz Kassel-West Kreuz Kassel-Mitte	Kreuz Kassel-Mitte Dreieck Kassel-Süd
A44	Dreieck Kassel-Süd	Kreuz Kassel-West	A7 A49	Dreieck Kassel-Süd Kreuz Kassel-Mitte	Kreuz Kassel-Mitte Kreuz Kassel-West
A49	Kreuz Kassel-West	Kreuz Kassel-Mitte	A44 A7	Kreuz Kassel-West Dreieck Kassel-Süd	Dreieck Kassel-Süd Kreuz Kassel-Mitte
A49	Kreuz Kassel-Mitte	Kreuz Kassel-West	A7 A44	Kreuz Kassel-Mitte Dreieck Kassel-Süd	Dreieck Kassel-Süd Kreuz Kassel-Mitte
A7	Dreieck Kassel-Süd	Kreuz Kassel-Mitte	A44 A49	Dreieck Kassel-Süd Kreuz Kassel-West	Kreuz Kassel-West Kreuz Kassel-Mitte
A7	Kreuz Kassel-Mitte	Dreieck Kassel-Süd	A49 A44	Kreuz Kassel-Mitte Kreuz Kassel-West	Kreuz Kassel-West Dreieck Kassel-Süd

Anlage 3

Hochbelastete BAB Streckenabschnitte in Hessen





Anlage 4

Protokollvorlage: Abstimmung der Verkehrsführung (BAB)

Baumaßnahme:

--

BAB: _____ von km _____ bis km _____

Verantwortlicher:

(Projektleiter Baudezernat)

(Name)

(Erreichbarkeit)

Datum:

PSP:

Teilnehmer:

Verkehrsdezernat	
Baudezernat	
Autobahnmeisterei	
Verkehrszentrale Hessen	
Polizei (PAST)	
Sonstige	

Abstimmung Verkehrsführung:

wichtige Termine:

lt. Regelplan Nr.	
Sonderlösung	

Ausschreibung	
Baubeginn	

weitere Besonderheiten

(Geschwindigkeiten, Fahrstreifen, Beschilderung etc.)

Abweichung von allgemeiner Regelung	Begründung

aufgestellt:

Verkehrsdezernat

Ort/Datum

Unterschrift



Anlage 5

Vorlage: Ablaufplan Aufbau/Umlegung/Abbau Verkehrssicherung (BAB)

Baumaßnahme:

BAB:

von km:

bis km:

Verantwortlicher:

(Verkehrssicherungsfirma)

(Name)

(tel. Erreichbarkeit)

Datum	Firma	Tätigkeit	Sperrplan (mit Angabe Sperrung FS)	Zeitraumen von – bis Uhr	Fahrt- richtung	Bemerkungen

aufgestellt:
(Firma)

Ort/Datum

Unterschrift

Bestätigung:
Verkehrsdezernat

Ort/Datum

Unterschrift



Anlage 6

Vorlage: Anordnung Arbeitsstelle längerer Dauer (BAB)

Aktenzeichen

Dst.-Nr.

Standort

Bearbeiter/in

Telefonnummer

Telefax

E-Mail

Datum

Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. ____/____

nach § 45 Abs. 2 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen wird hiermit folgende verkehrsrechtliche Anordnung getroffen:

Straße und Abschnitt

BAB Fahrtrichtung:				
Betriebskilometer FR	von:		bis:	

Art der Sperrung / Grund der Baumaßnahme

Art der Sperrung:
Grund der Baumaßnahme:

Durchführungszeitraum

Beginn:
Ende:

Durchfahrtsbreite

Phase/VZP	
Nutzbare Breite der Breite:	Richtung
Nutzbare Breite der Breite:	Richtung

Anmerkungen/Auflagen

--

Verantwortliche

Wartung und Kontrolle der Verkehrssicherung (Verkehrssicherungspflichtige Person)	Firma, Anschrift	Name Tel.: Mobil:
Ausführende Firma Verkehrssicherung (Einrichtung und Abbau)	Firma, Anschrift	Name Tel.: Mobil:
Bauausführende Firma	Firma, Anschrift	Name Tel.: Mobil:
Projektverantwortliche Person Hessen Mobil	Firma, Anschrift	Name Tel.: Mobil:
Zuständige Autobahnmeisterei	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Autobahnmeisterei	Tel.:
Zuständige PAST	Anschrift	Name Tel.:

Durchführungszeiten (optional bei Aufteilung nach verschiedenen Bauphasen)

Phase/VZP			
Beginn	Datum:		Uhrzeit:
Ende	Datum:		Uhrzeit:

Die Anordnung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten sowie unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten ist die Verkehrszentrale Hessen (VZH) unter der Telefon-Nr. 0 69 / 74 30 57 – 2 99 sowie die zuständige Autobahnmeisterei zu informieren.
- Das Einrichten der Arbeitsstelle bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Autobahnmeisterei. Deshalb sind vor dem Einrichten, dem Umbau sowie dem Abbau die näheren Einzelheiten und der Beginn der Arbeiten zusammen mit der zuständigen Autobahnmeisterei festzulegen. Auf- und Abbau der bauzeitigen Verkehrsführung haben innerhalb der Durchführungszeit zu erfolgen.
- Absperrtafeln müssen aus betrieblichen Gründen mit einer Baugruppe Sicherungsanhänger (BaSa) ausgestattet sein.
- Während der Baumaßnahme ungültige Beschilderung ist blickdicht zu verhüllen oder zu demontieren. Zur Auskreuzung ungültiger Wegweisung sind geeignete berührungsfreie Auskreuzvorrichtungen zu verwenden. Bei Wechselwegweisung ist ein ausreichender Abstand (mind. 15 cm) einzuhalten. Das zur Seite drehen der Verkehrszeichen ist nicht zulässig.
- Die Abnahme der bauzeitigen Verkehrsführung hat innerhalb der ersten 24 Stunden nach Einrichtung/Umbau/Abbau zu erfolgen. Der Abnahmetermin ist dem Verantwortlichen bei Hessen Mobil, dem Auftragnehmer und den zuständigen Polizeidienststellen bekannt zu geben. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und an die Beteiligten zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Folgende Stellen erhalten diese Anordnung in Kopie:

Anlagen



Anlage 7

Protokollvorlage: Abnahme der Verkehrssicherung (BAB)

Baumaßnahme:			
bei Bedarf Richtung der Arbeitsstelle:		von Km:	
		nach Km:	
Baudezernat (AG):	(Kurzbezeichnung, Name Projektverantwortlicher)		
Auftragnehmer:	(Firma, Anschrift, Name)		
Verkehrssicherer:	(Firma, Anschrift, Name)		
Verantwortlicher gem. RSA:	(Name, Telefon, Firma, Anschrift)		

Die Abnahme erfolgt auf der Grundlage:	
der Verkehrsbehördlichen Anordnung vom:	des Verkehrszeichenplans Nr.:
Sonstige Teilnehmer:	
AM/SAM:	<input type="checkbox"/>
Polizei:	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
Durchführung der Prüfung	
Datum:	
Uhrzeit:	

Beanstandung:		
Es wurden keine Mängel festgestellt <input type="checkbox"/>		
Folgende Mängel wurden festgestellt <input type="checkbox"/>		
Projektverantwortlicher	AM/SAM	Verantwortlicher gem. RSA
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

Baustelle:

Die festgestellten Mängel wurden beseitigt am:	
(Datum / Uhrzeit)	
AM/SAM	Verantwortlicher gem. RSA
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Zusatz:

Dokumentation der maximal möglichen Durchfahrtsbreiten im Baustellenbereich während der Bauzeit für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (nur bei Abweichungen zur Anordnung auszufüllen und an Dezernat VE2 weiterzuleiten)

Durchfahrtsbreite			
In Richtung..		In Gegenrichtung..	
Gesamtdurchfahrtsbreite = <u>Richtung</u>	...m	Gesamtdurchfahrtsbreite = <u>Gegenrichtung</u>	...m
AM/SAM		(Unterschrift)	



Anlage 8

Protokollvorlage: Abnahme des Rückbaus der Verkehrssicherung (BAB)

Baumaßnahme:			
bei Bedarf Richtung der Arbeitsstelle:		von Km:	
		nach Km:	

Durchführung Prüfung	
Datum:	
Uhrzeit:	
Beanstandungen:	
Es wurden keine Mängel festgestellt <input type="checkbox"/> Folgende Mängel wurden festgestellt <input type="checkbox"/>	
AM/SAM	Verkehrssicherer
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Die festgestellten Mängel wurden beseitigt am: (Datum / Uhrzeit)	
AM/SAM	Verkehrssicherer
(Unterschrift)	(Unterschrift)



Anlage 9

Verkehrsrechtliche Anordnung einer Arbeitsstelle kürzerer Dauer (BAB)

Behörde: Verkehrsbehörde BAB Bearbeiter:	Antragsteller: Ansprechpartner:..... Tel/Fax: E-Mail:
----------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ort und Datum:

Verkehrsrechtliche Anordnung einer Arbeitsstelle kürzerer Dauer

Nr.

Hiermit ergeht folgende verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenbaubehörde gemäß § 45 (2) in Verbindung mit § 45 (6) StVO und der VwV-StVO zur Durchführung von Straßenbauarbeiten im Straßenraum. Die Anordnung kann jederzeit durch die Straßenverkehrsbehörde oder die zuständige Autobahnmeisterei widerrufen werden. Zutreffendes ist angekreuzt.

Ort, Zeit und Regelplan

BAB	Fahrtrichtung	von km	nach km	nutzbare FS	Sperrung v. links	Regelplan gem. HEVZP-Katalog	Datum	von	bis	Bemerkung

Grund und Art der Beschränkung

Grund der Verkehrsbeschränkung: <input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan in der Anlage (gilt nur in Verbindung mit dieser Anordnung) <input type="checkbox"/> bewegliche Arbeitsstelle (Wanderbaustelle) Absicherung im Bereich einer Streckenbeeinflussungsanlage: <input type="checkbox"/> Schaltung gem. o.g. Fahrstreifensperrungen <input type="checkbox"/> sonstige Schaltung gem. Anlage	Maßnahmen im Bereich einer Verkehrsbeeinflussungsanlage (dWiSta; SBA, WWW) müssen zu Beginn und Ende der Arbeiten bzw. bei Änderungen der Verkehrsführung telefonisch mit der Verkehrszentrale Hessen (069 / 743057 - 299) abgestimmt werden. Eine Voranmeldung der erforderlichen Schaltungen bei der Verkehrszentrale Hessen muss erfolgt sein.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verantwortliche

Ausführende Firma:		
verantwortlicher Bauleiter:	Name:	Unterschrift:.....
ständig erreichbar unter Tel.-Nr.:		
verantw. Verkehrssicherung gem. RSA	Name:	Unterschrift:.....
ständig erreichbar unter Tel.-Nr.:		

Die An-/Abmeldung der Maßnahmen zur Arbeitsstellensicherung erfolgt durch den Ausführenden der Verkehrssicherung bei der zuständigen Autobahnmeisterei unter der Telefonnummer:

Kopie an:

- Verkehrszentrale Hessen.....
- Verkehrsbehörde BAB
- PAST.....
- ASV
- Autobahnmeisterei
- Sonstige
- Anlagen vorhanden

Antragsteller:	Anordnender: Im Auftrag
-------------------------	-------------------------------------

Anlage 10

Räumbarkeit von AkD im Straßenraum auf BAB gemäß Baustellen- / Slotmanagementsystem

Grund	Abbruch
Abfallbeseitigung	Green
Allgemeine Wartungstätigkeiten	Green
Arbeiten an Einzelbäumen	Yellow
Arbeiten an Entwässerungseinrichtungen	Red
Arbeiten an Gehölz- / Grasflächen	Green
Arbeiten an Ingenieurbauwerken	Yellow
Bauwerke und Straßenausstattungen reinigen	Green
Fahrbahnreparaturen	Red
Kehrarbeiten	Green
Leit- und Schutzeinrichtungen warten	Green
Markierungsarbeiten	Yellow
Reparaturarbeiten Schutzplanken	Red
SBA Anlage warten	Green
Tiefbau (Fundament)	Yellow
Unfallsschäden	Red
Verkehrsführung Arbeitsstellen einrichten / um- / abbauen	Red
Verkehrszeichen auf- / abbauen	Green
Vermessungsarbeiten	Green
Zählschleifen instandsetzen	Yellow

- Arbeitsstelle kürzerer Dauer ist in jedem Fall zu räumen
- Arbeitsstelle kürzerer Dauer ist zu räumen, wenn dadurch keine Gefahrensituation herbeigeführt wird, die der Verkehrssicherheit abträglich ist
- Arbeitsstelle kürzerer Dauer kann aus technischen Gründen nicht geräumt werden



Anlage 11

Protokollvorlage: Abnahme der Verkehrssicherung (BLK)

Baumaßnahme:			
von NK:		von Station:	
nach NK:		nach Station:	
auftraggebendes Dezernat:	(Kurzbezeichnung, Name Projektverantwortlicher)		
Auftragnehmer:	(Firma, Anschrift, Name)		
Verkehrssicherer:	(Firma, Anschrift, Name)		
Verantwortlicher gem. RSA:	(Name, Telefon, Firma, Anschrift)		

Die Abnahme erfolgt auf der Grundlage:			
der Verkehrsbehördlichen Anordnung vom:		des Verkehrszeichenplans Nr.:	
Sonstige Teilnehmer:			
SAM/SM:	<input type="checkbox"/>		
Polizei:	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>		
Durchführung der Prüfung			
Datum:			
Uhrzeit:			

Baustelle.....

Beanstandung:		
Es wurden keine Mängel festgestellt <input type="checkbox"/>		
Folgende Mängel wurden festgestellt <input type="checkbox"/>		
Projektverantwortlicher	SAM/SM	Verantwortlicher gem. RSA
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)

Die festgestellten Mängel wurden beseitigt am: (Datum / Uhrzeit)	
SAM/SM	Verantwortlicher gem. RSA
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Anlage 12

Protokollvorlage: Abnahme des Rückbaus der Verkehrssicherung (BLK)

Baumaßnahme:			
von NK:		von Station:	
nach NK:		nach Station:	

Durchführung Prüfung	
Datum:	
Uhrzeit:	
Beanstandungen:	
Es wurden keine Mängel festgestellt <input type="checkbox"/>	Folgende Mängel wurden festgestellt <input type="checkbox"/>
SAM/SM	Verkehrssicherer
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Die festgestellten Mängel wurden beseitigt am:	
<small>(Datum / Uhrzeit)</small>	
SAM/SM	Verkehrssicherer
(Unterschrift)	(Unterschrift)



Anlage 13

Vorlage: Anordnung Arbeitsstelle längerer Dauer (BLK)

Aktenzeichen

Dst.-Nr.

Standort

Bearbeiter/in

Telefonnummer

Telefax

E-Mail

Datum

Verkehrsrechtliche Anordnung Nr. ____/____

nach § 45 Abs. 2 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen wird hiermit folgende verkehrsrechtliche Anordnung getroffen:

Straße und Abschnitt

Fahrtrichtung:		
von NK	nach NK,	Station:
von NK	nach NK,	Station:
Abschnitt:		

Art der Sperrung / Grund der Baumaßnahme

Art der Sperrung:
Grund der Baumaßnahme:

Durchführungszeitraum

Beginn:
Ende:

Durchfahrtsbreite

Phase/VZP	
Nutzbare Breite der Breite:	Richtung
Nutzbare Breite der Breite:	Richtung

Anmerkungen/Auflagen

--

Verantwortliche

Wartung und Kontrolle der Verkehrssicherung (Verkehrssicherungspflichtige Person)	Firma, Anschrift	Name Tel.: Mobil.:
Störungsdienst LSA	Firma, Anschrift	Name Tel.: Mobil.:
Ausführende Firma Verkehrssicherung (Einrichtung und Abbau)	Firma, Anschrift	Name Tel.: Mobil.:
Bauausführende Firma	Firma, Anschrift	Name Tel.: Mobil.:
Projektverantwortlicher Hessen Mobil	Firma, Anschrift	Name Tel.: Mobil.:
Zuständige Straßenmeisterei	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Straßenmeisterei	Tel.:

Durchführungszeiten (optional)

Phase/VZP				
Beginn	Datum:		Uhrzeit:	
Ende	Datum:		Uhrzeit:	

Die Anordnung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- Während der Baumaßnahme ungültige Beschilderung ist blickdicht zu verhüllen oder zu demontieren. Zur Auskreuzung ungültiger Wegweisung sind geeignete berührungsfreie Auskreuzvorrichtungen zu verwenden. Bei Wechselwegweisung ist ein ausreichender Abstand (mind. 15 cm) einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Folgende Stellen erhalten diese Anordnung in Kopie:

Anlagen



Anlage 14

Vorlage: Anordnung Arbeitsstelle kürzerer Dauer (BLK)

<u>Behörde</u> Hessen Mobil Straßenmeisterei	<u>Antragsteller</u>
--------------------------------------------------------------	-----------------------------------

Ort und Datum: _____

Verkehrsrechtliche Anordnung einer Arbeitsstelle kürzerer Dauer

Hiermit ergeht folgende verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenbaubehörde gem. § 45 (2) StVO und der VwV-StVO zur Durchführung von Bauarbeiten im Straßenraum:

Straße und Abschnitt

Straße:	von NK	nach NK
Abschnitt:	Station:	
	von km	bis km

Art der Arbeiten

Grund der Baumaßnahme:	Art der Sperrung:
	Regelplan:

Durchführungszeitraum

Beginn:	Ende:
---------	-------

Verantwortliche

Ausführende Firma:	
verantwortlicher Bauleiter:	Name: Unterschrift:
ständig erreichbar unter Tel.-Nr.:	
verantw. Verkehrssicherung gem. RSA	Name: Unterschrift:
ständig erreichbar unter Tel.-Nr.:	

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Anmeldung bei der zuständigen Straßenmeisterei erforderlich.

Kopie an:

- Verkehrsdezernat: Anlagen vorhanden
 Sonstige:
 Sonstige:

Unterschrift Antragsteller 	Stempel/Unterschrift Anordnender
-----------------------------------------	-----------------------------------------------



Anlage 15

Vorlage: Antrag für eine Straßensperrung (BLK)

<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement</p> <hr/> <p>über den Projektverantwortlichen:</p> <hr/>	<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center; padding: 2px;">Anschrift des Antragstellers</td></tr><tr><td style="height: 60px;"></td></tr></table>	Anschrift des Antragstellers	
Anschrift des Antragstellers			
<h2>Antrag für eine Straßensperrung</h2>			
<p>Baumaßnahme: _____</p> <p>Lage der Baustelle: _____</p> <p>Art der Arbeiten: _____ Restfahrbahnbreite: _____</p> <p>v. Nk. _____ n. Nk. _____ v. km _____ n. km _____</p> <p>Antrag auf:</p> <p><input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung der Fahrbahn <input type="checkbox"/> mit Lichtsignalanlage <input type="checkbox"/> ohne Lichtsignalanlage</p> <p><input type="checkbox"/> Teilspernung <input type="checkbox"/> Vollsperrung der Fahrbahn <input type="checkbox"/> Sonstige Sperrmaßnahmen</p> <p>Dauer der Sperrung vom _____ bis _____</p> <p>Dem Antrag sind beigefügt:</p> <p><input type="checkbox"/> Regelplan <input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan <input type="checkbox"/> VTU für prov. Lichtsignalanlage</p> <p><input type="checkbox"/> Übersichtsplan Umleitungsstrecke <input type="checkbox"/> Entwürfe Planskizzen/Texttafeln <input type="checkbox"/> _____</p>			
<p>Die Baustellenbeschilderung erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) 1995.</p>			
<p>Verantwortlicher Bauleiter/in: _____ <small>(Firma, Name)</small></p> <p>Tel. _____ Mobil. _____ E-Mail _____</p>			
<p>Verantwortl. Verkehrssicherung: _____ <small>(Firma, Name)</small></p> <p>Tel. _____ Mobil. _____ E-Mail _____</p>			
<p>Betreuer/in Lichtsignalanlage: _____ <small>(Firma, Name)</small></p> <p>Tel. _____ Mobil. _____ E-Mail _____</p>			
<p>Bereitschaftsdienst: <small>(bei Störung etc., Kontrollfahrten)</small></p> <p>_____ <small>(Firma, Name)</small></p> <p>Tel. _____ Mobil. _____ E-Mail _____</p>			
<p>Ort/Datum Unterschrift</p>			
<p>Projektverantwortlicher:</p> <p>Der Antrag entspricht den vereinbarten Vertragsbedingungen, die Bauzeit wird bestätigt.</p> <p>Ort/Datum Unterschrift</p>			



Anlage 16

Musterbeispiel: Entfernungstafeln



Impressum

Herausgeber

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden

Tel.: 0611-366 0
Fax: 0611-366 3435
info@mobil.hessen.de
mobil.hessen.de

Gestaltung

studio cg, Darmstadt
studiocg.de

Druck

printmedia solutions GmbH, Mannheim / Frankfurt a. M.
printmedia-solutions.de

Stand: Oktober 2020



